

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 31. 3. 2021

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Gem. RdErl. 23. 3. 2021, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	546		
B. Ministerium für Inneres und Sport		F. Kultusministerium	
RdErl. 3. 3. 2021, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	546		
Erl. 4. 3. 2021, Aufgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz im Brand- und Katastrophenschutz	577	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 8. 3. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz bedrohten niedersächsischen privaten Trägern von Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 NKatSG (Corona-Sonderprogramm für Hilfsorganisationen)	577	Erl. 31. 3. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung (Mobilfunkrichtlinie – MFR)	580
C. Finanzministerium			
RdErl. 18. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	578	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 18. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“ im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	579	RdErl. 8. 3. 2021, Grundsätze der Durchführung der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung	583
RdErl. 18. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	579		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		I. Justizministerium	
AV 19. 3. 2021, Änderung der Allgemeinverfügung Vorläufige Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4 a und bestätigender Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung nach § 4 b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 8. März 2021; Bekanntmachung	579		
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
		RdErl. 5. 3. 2021, Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)	592
		Bek. 31. 3. 2021, Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „Recycling Dual GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG	592
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 16. 3. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)	594
		Stellenausschreibung	595

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei

Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 23. 3. 2021
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578, Nds. Rpfl. S. 273),
zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 9. 11. 2020 (Nds. MBl.
S. 1274)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2021 wie folgt
geändert:

In Abschnitt V Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 8 des Nds.
AG VwGO“ durch die Angabe „§ 79 NJG“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 546

B. Ministerium für Inneres und Sport

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 3. 3. 2021 — 21.11-01512 —

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt
geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 17. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1414)
— VORIS 21021 —
c) Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 16. 7. 2020
(Nds. MBl. S. 728)
— VORIS 21021 —

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei (siehe Schau-
bild, **Anlage 1**) wird wie folgt geregelt:

1. Landespolizeipräsidium (LPP)

1.1 Aufgaben

Das LPP übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm
nachgeordneten Polizeibehörden aus.

Das LPP nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Nie-
dersachsen (PA NI) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Po-
lizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND)
wahr.

Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei
Niedersachsen gewährleistet das LPP im Rahmen seiner Zu-
ständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landes-
polizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung.

1.2 Leitung

Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsi-
dent leitet das LPP. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt
die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor
wahr. Diese oder dieser leitet zugleich das Referat 21 „Strategie,
Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zu-
sammenarbeit“.

1.3 Innere Struktur

Das LPP gliedert sich in folgende Referate (siehe Schaubild,
Anlage 2):

- Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“,
- Referat 22 „Recht“,
- Referat 23 „Kriminalitätsbekämpfung“,
- Referat 24 „Einsatz und Verkehr“,

- Referat 25 „Personal“,
- Referat 26 „Technik und Finanzen“.

2. Polizeidirektionen (PD)

2.1 Allgemeines

Gemäß § 90 NPOG sind die PD Braunschweig, Göttingen,
Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet
(siehe Schaubilder, **Anlagen 3 a und 3 b**). Sie haben ihren Sitz
in diesen Städten.

Die PD weisen grundsätzlich die gleiche Organisationsstruk-
tur auf. Abweichungen sind zu den jeweiligen Punkten aufge-
führt. Die für die PD Hannover geltenden Abweichungen sind
in Nummer 2.6 zusammengefasst.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Die PD nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbe-
reichen die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht der Po-
lizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion
Niedersachsen [ZPD NI]) oder dem Landeskriminalamt Nieder-
sachsen (LKA NI) einzelne Aufgaben übertragen sind. Darüber
hinaus sind sie für die ihnen per Rechts- oder Verwaltungs-
vorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führen die
Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Berei-
che.

2.2.2 Abweichend von Nummer 2.2.1 nehmen die PD poli-
zeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesauto-
bahnen (BAB) im Zuständigkeitsbereich anderer PD gemäß
Anlage 4 a und auf Streckenkilometern der Binnengewässer
gemäß **Anlage 4 b** wahr.

2.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die
PD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivize-
präsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder
dieser leitet zugleich die Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgaben-
vollzug, Personal, Technik“ der PD. Die Übernahme der un-
mittelbaren Einsatzleitung in einer besonderen Aufbauorga-
nisation bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Be-
deutung legt die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident
fest.

2.4 Stab der PD

2.4.1 Innere Struktur

2.4.1.1 Der Stab der PD gliedert sich in Abteilungen und Dezernate wie folgt (siehe Schaubild, Anlage 3 a):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“;
- Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ mit
 - Dezernat 11 „Kriminalitätsbekämpfung“,
 - Dezernat 12 „Einsatz und Verkehr“ mit angegliederter Diensthundführerstaffel bzw. Reiter- und Diensthundführerstaffel (RuH) in der PD Braunschweig sowie der Lage- und Führungszentrale, soweit keine Regionalleitstelle als Dezernatteil oder Dienststelle angegliedert ist,
 - Dezernat 13 „Personal“,
 - Dezernat 14 „Führungs- und Einsatzmittel“;
- Abteilung 2 „Wirtschaftsverwaltung, Recht“ mit
 - Dezernat 21 „Wirtschaftsverwaltung“,
 - Dezernat 22 „Recht“.

2.4.1.2 Die den Dezernaten zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Mustergeschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage 5**, der bis zur dargestellten Gliederungstiefe bindend ist. Ausnahmen erfordern die Genehmigung des MI.

2.4.2 Ergänzende Regelungen

2.4.2.1 Bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung und/oder bei besonderen Katastrophenlagen erfolgt eine Stabsbildung aus den Bediensteten der PD (besondere Aufbauorganisation). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.

2.4.2.2 Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche Polizeiinspektion (PI) die Aufgaben der örtlichen Leitstelle wahr.

2.4.2.3 Soweit eine Regionalleitstelle bei der PD eingerichtet ist, übernimmt diese die Aufgaben der aufgelösten örtlichen Leitstellen im Zuständigkeitsbereich.

2.4.2.4 Die Diensthundführerstaffeln werden in Diensthundführergruppen untergliedert, die zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit grundsätzlich dezentral bereitgehalten werden.

2.4.2.5 Die Reiterstaffeln der PD Braunschweig und PD Hannover sind landesweit einzusetzen.

2.4.2.6 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP einzelnen PI die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung von Einsatzeinheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO „Leine“-Einheiten) übertragen.

2.4.2.7 Die PD (ausgenommen PD Hannover) richten Regionale Kontrollgruppen als Aufrufeinheiten zur zeitweiligen überörtlichen Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs ein.

2.4.2.8 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP Präventionspuppenbühnen einrichten. Diese sind im Aufgabenbereich Prävention der Polizeibehörde anzusiedeln. Zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit können diese auch disloziert bereitgehalten werden.

2.5 Polizeidienststellen

2.5.1 Einrichtung von Polizeidienststellen

2.5.1.1 Polizeidienststellen der PD sind

- a) die Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI), ausgenommen PD Hannover,
- b) die PI, ihnen zugeordnet die
 - Polizeikommissariate (PK) und
 - Autobahnpolizeikommissariate (PK BAB),
- c) die Wasserschutzpolizeiinspektion (WSPi) in der PD Oldenburg,
- d) die Regionalleitstellen, soweit diese nicht als Dezernatteil angebunden sind,
- e) der Zentrale Kriminaldienst (ZKD) in der PD Hannover,
- f) die RuH der PD Braunschweig.

2.5.1.2 Die in **Anlage 6** aufgeführten Polizeidienststellen sind eingerichtet. Die ZKI und WSPi sind ebenengleich einer PI unterhalb der jeweiligen PD angebunden. Die PK sind den PI zugeordnet. Polizeistationen (PSt) bzw. Wasserschutzpolizeistationen (WSPSt) gemäß Anlage 6 sind Organisationseinheiten der PI oder PK. Die Dislozierung von Teilen einer Dienststelle oder Organisationseinheit ist gegenüber dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.2 ZKI

In jeder PD ist eine ZKI eingerichtet. Die ermittelnden Organisationsteile der ZKI sind an einem Standort zu bündeln. Die Besonderheiten der PD Hannover ergeben sich aus Nummer 2.6.

2.5.2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität (OK),
- besondere Fälle von Komplexen Kriminellen Strukturen (KKS),
- besondere Fälle der Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- Cybercrime in bestimmten bzw. herausragenden Fällen und Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzermittlungen,
- besondere Fälle der Politisch motivierten Kriminalität (PMK),
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist, und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen

zuständig.

2.5.2.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist im Bereich der jeweiligen PD zuständig.

2.5.2.3 Innere Strukturen

Die ZKI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 7**):

- Leitung mit
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst;
- Ermittlungen mit
 - Analysestelle, einschließlich Finanzermittlungsgruppe (FEG),
 - Datenverarbeitungsgruppe sowie den Fachkommissariaten (FK),
 - FK „OK/KKS“,
 - FK „Wirtschafts-, Korruptionskriminalität, Cybercrime“,
 - FK „Polizeilicher Staatsschutz“,
 - FK „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift“ (nur PD Oldenburg und Osnabrück),
 - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Bremen-Oldenburg (GEBÖ [nur PD Oldenburg]);
- Operative Maßnahmen mit
 - Mobilem Einsatzkommando (MEK),
 - Führung Vertrauenspersonen,
 - Direktionsfahndung.

2.5.3 PI

2.5.3.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die PI bewältigen eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch jede PI sicherzustellen. Die Aufgaben der PI Besondere Dienste in der PD Hannover erfolgen gemäß besonderer Weisung.

Die PI führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PK und PSt bzw. WSPSt.

Am Sitz der PI nimmt diese — mit Ausnahme der PI Braunschweig sowie der PI Besondere Dienste in der PD Hannover — zugleich die Aufgaben eines PK wahr.

2.5.3.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PI sind in den nach Anlage 6 zugewiesenen Grenzen zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Flächen, die dem Bezirk einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinde durch Verordnung zugewiesen werden. Die PD Hannover hat die Zuständigkeitsbereiche ihrer zugeordneten PI durch eine Rahmenverfügung festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des MI/LPP.

Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche haben die PD die übergreifenden Zuständigkeiten der PI auf den BAB für BAB-typische polizeiliche Tätigkeiten sowie auf den Binnengewässern für wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten selbst geregelt. Änderungen sind dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.3.3 Innere Strukturen

Die Besonderheiten der PI in der PD Hannover ergeben sich aus Nummer 2.6.

Eine PI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 8**):

- a) Leitung mit
 - Präventionsteam,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Wirtschaftsverwaltung mit Werkstätten und
 - Innerem Dienst, sofern eingerichtet;
- b) ZKD mit Analysestelle, Fahndung, Ständige Ermittlungsgruppe KKS sowie den folgenden FK
 - FK 1 „Straftaten gegen Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, Sexualstraftaten, Branddelikte“,
 - FK 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
 - FK 3 „Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen, Cybercrime“,
 - FK 4 „Polizeilicher Staatsschutz“,
 - FK 5 „Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, Kriminaldauerdienst (KDD)“, sofern eingerichtet,
 - FK 6 „Jugendsachen“,
 - FK 7 „Verkehr“ (sofern kein Verkehrsunfalldienst [VUD] eingerichtet ist);
- c) Einsatz mit
 - Einsatz und Verkehr,
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Verfügungseinheit,
 - Einsatz- und Streifendienst (ESD) mit einer Tatortgruppe (TOG) und integrierter örtlicher Leitstelle, sofern vorhanden,
 - ESD auf BAB, sofern eingerichtet,
 - VUD, sofern eingerichtet.

Die FK können entsprechend den Erfordernissen regionaler Kriminalitätsbrennpunkte und zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse binnenstrukturiert werden. Die jeweilige Entscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD. Entsprechende Regelungen sind dem MI/LPP zu berichten.

Mit Ausnahme der PI am Sitz einer PD ist in jeder PI eine örtliche Leitstelle als Bestandteil des ESD eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht durch eine Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle in der PD wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der TOG umfasst die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität,
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,

- Tatorten, bei denen aufgrund der Begehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss, und an
- Tatorten, die aufgrund des Modus Operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen.

Der ESD am Sitz der PI nimmt diese Aufgaben mit hierfür speziell fortgebildetem Personal in der TOG rund um die Uhr PI-weit wahr. Die PD können diese Aufgaben auch dem KDD in den PI zuweisen, die in diesem Fall im ZKD, FK 5, einzurichten sind.

Die PD können auf Ebene der PI einen VUD im Aufgabenfeld Einsatz einrichten, sofern durch diese Zentralisierung eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen erreicht wird. Ein FK 7 ist in diesen Fällen nicht einzurichten. Diese Aufgaben nimmt dann der VUD wahr. Die Einrichtung eines VUD ist dem MI/LPP zu berichten.

2.5.3.4 Ergänzende Regelungen

In jeder PI (mit Ausnahme der PI Besondere Dienste der PD Hannover) ist ein Präventionsteam eingerichtet, das mit (zumindest) je einer oder einem Beschäftigten die Funktionen

- der oder des Beauftragten für Jugendsachen,
 - der oder des Beauftragten für Kriminalprävention und
 - der Verkehrssicherheitsberaterin oder des Verkehrssicherheitsberaters
- abdeckt.

Neben seinen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich übernimmt der ZKD auch die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI (mit Ausnahme der PI Braunschweig).

Soweit erforderlich, können am Sitz der PI an mehreren Standorten ESD vorgehalten werden, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

Die Dienstabteilungsleiterin oder der Dienstabteilungsleiter (DAL) oder die Dienstschichtleiterin oder der Dienstschichtleiter (DSL) des ESD am Sitz der PI vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die PI und ist insofern weisungsbefugt gegenüber den zugeordneten Dienststellen. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, bestimmt die PD die Vertretungsregelung i. S. des Satzes 1. Die TOG und die örtliche Leitstelle sind Bestandteil des ESD der PI und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des DAL oder der oder des DSL; ausgenommen sind der KDD und Leitstellen am Sitz der PD. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, sind die Aufgaben einem dieser ESD für den Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Aufgabenschwerpunkte der Verfügungseinheiten sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung,
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen,
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI.

2.5.4 PK

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz wird im PK eigenständig „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ versehen. Ein PK verfügt über eine Personalstärke von mindestens 24 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (ohne angegliederte PSt).

Sofern am Sitz eines Landkreises keine PI eingerichtet ist, steht die Leiterin oder der Leiter des dortigen PK als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung.

2.5.4.1 Sachliche Zuständigkeiten

Das PK ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Dienstbezirk zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die PK führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PST.

2.5.4.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PD legen die Zuständigkeitsbereiche der ihnen zugeordneten PK fest.

2.5.4.3 Innere Strukturen

Ein PK gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 9**):

- Leitung mit Innerem Dienst;
- Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) mit den Aufgabefeldern (AF) – Aufzählung nicht abschließend –
 - AF 1 „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“,
 - AF 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
 - AF 3 „Betrugsdelikte“,
 - AF 4 „Jugendsachen“,
 - AF 5 „Verkehr“;
- ESD.

2.5.4.4 Ergänzende Regelungen

Die Leiterin oder der Leiter eines PK ist verantwortlich für die Präventionsarbeit. Innerhalb des PK kann dabei je nach Aufgabenumfang Präventionsarbeit durch Angehörige des PK als Bestandteil des Hauptamtes und/oder mit Einrichtung entsprechender Dienstposten im Hauptamt wahrgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

Die fachliche Koordination der Präventionsarbeit liegt beim Präventionsteam der PI.

Fachlich qualifiziertes Personal ist innerhalb der KED entsprechend den Erfordernissen in ausreichender Anzahl einzusetzen. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Arbeitsanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, kann für eine schwerpunktorientierte und nahtstellenarme Bearbeitung von Delikten die Zuordnung von Vorgängen unter Außerachtlassung von Aufgabefeldergrenzen flexibel gestaltet werden. In kleineren KED kann von einer Binnenstruktur abgewichen werden.

In jedem PK ist kriminaltechnische Kompetenz vorzuhalten. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, sind gesonderte Dienstposten/Arbeitsplätze einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der PD.

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Zur Stärkung der Präsenz und Bürgernähe der Polizei Niedersachsen können die PD die Verteilung von hauptamtlichen Kontaktbereichsbeamtinnen oder Kontaktbereichsbeamten innerhalb der Polizeiinspektionen nach eigenem Ermessen vornehmen, jedoch ist in jedem Polizeikommissariat (Ausnahme: PK BAB) der Kontaktbereichsdienst vorzusehen.

2.5.5 PK BAB

Das PK BAB ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den BAB zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Das PK BAB gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung mit Innerem Dienst,
- KED,
- ESD BAB.

Der KED wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.6 WSPI (nur PD Oldenburg)

2.5.6.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die WSPI bewältigt eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch die WSPI sicherzustellen.

Die WSPI führt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr zugeordneten WSPSt.

2.5.6.2 Örtliche Zuständigkeiten

Der Dienstbezirk umfasst grundsätzlich

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen sowie
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

Einzelheiten sind den **Anlagen 10 a und 10 b** zu entnehmen.

2.5.6.3 Innere Strukturen

Die WSPI gliedert sich wie folgt:

- Leitung,
- Koordinierungsstelle Wasserschutzpolizei (KoSt WSP), zugleich Stab WSPI,
- WSP-Leitstelle sowie den
- WSPSt Wilhelmshaven, Emden, Brake und Stade.

2.5.6.4 Ergänzende Regelungen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung, zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf Länder-, Bundes- und internationaler Ebene, zur Gewährleistung des Vorhaltens erforderlicher Einsatzmittel nach einheitlichem Qualitätsstandard und einer Organisation, die den besonderen Herausforderungen des Einsatzraumes Wasser entspricht, ist eine KoSt WSP eingerichtet; deren Zuständigkeit erstreckt sich auch auf den Bereich WSP-Binnen.

2.5.7 PSt bzw. WSPSt

2.5.7.1 PSt

Die PSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst kann dies auch der ESD sein. Die PSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine PSt ist bei einer PI, einem PK oder einer anderen PSt anzubinden.

Eine PSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.7.2 WSPSt

Die WSPSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Die WSPSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine WSPSt ist bei einer PI anzubinden.

Eine WSPSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.6 Besonderheiten bei der PD Hannover

Die PD Hannover ist im Organisationsgefüge der Landespolizei in Teilbereichen gesondert zu betrachten (siehe Schaubild, **Anlage 11**). Die besondere städtische Ausprägung erfordert die zentrale Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die in den anderen PD dezentral bewältigt werden.

In der PD Hannover ist eine PI Besondere Dienste eingerichtet. Die PI Besondere Dienste steht ebenengleich neben den PI sowie dem ZKD der PD Hannover und gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- a) Leitung mit Innerem Dienst,
- b) Zentraler Verkehrsdienst (ZVD) mit
 - Einsatz- und Streifendienst Bundesautobahn (ESD BAB),
 - VUD,
 - Spezialisierte Verfügungseinheit (SVE),
 - Kriminal- und Verkehrsermittlungsdienst (KVED),
 - WSPSt,
- c) Einsatz mit
 - Sachgebiet Einsatz,
 - VE,
 - RuH.

Die PI Besondere Dienste mit den aufgeführten Organisationseinheiten ist im gesamten Bereich der PD Hannover zuständig.

Ferner wird die landesweite Einsatzaufgabe der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen (PASt NI/HB) am Sitz der PD Hannover im Dezernat 12 wahrgenommen.

Darüber hinaus werden weitere Aufgaben, die landesweit im Wesentlichen den PI obliegen, in der PD Hannover zentral im Stabsbereich der Direktion wahrgenommen:

- Lage- und Führungszentrale – soweit nicht Regionalleitstelle –,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung,
- Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Führungs- und Einsatzmittel (dezentral auf Ebene der PI nur in geringem Umfang) und
- technische Prävention.

In den PI (mit Ausnahme der PI Besondere Dienste) ist jeweils ein KED, wie in den PK, eingerichtet. Darüber hinaus gibt es im KED das zusätzliche AF Zentrale Ermittlungsgruppen (AF ZEG) und eine Ständige Ermittlungsgruppe KKS.

In der PD Hannover ist ein ZKD eingerichtet, in dem eine ZKI integriert ist.

Der ZKD (siehe Schaubild, **Anlage 12**) ist eine Polizeidienststelle, steht ebenengleich neben den PI und gliedert sich wie folgt:

- Leitung mit den zentralen Diensten, zentralen Funktionen und Analysestelle;
- Fünf Kriminalfachinspektionen (KFI), die sich in FK gliedern
 - KFI 1 „Straftaten gegen Leben und Freiheit, Todesermittlungen, ärztliche Kunstfehler, EG Cold Case, Brand-, Sprengstoff- u. besondere Waffendelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Kinder-/Jugendpornografie, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS)“;
 - KFI 2 „Raub, Erpressung, Bandenkriminalität, ZEG Trick, ZEG Kfz“;
 - KFI 3 „Digitale Ermittlungs- u. Analyseeinheit, Cybercrime, Wirtschaftskriminalität (WiKri), Produkt- u. Markenpiraterie, Umwelt, strafrechtliche Nebengesetze, Korruptions- und Amtsdelikte, Versicherungs- und Abrechnungsbetrug, Polizeiliche Gewinn- und Vermögensabschöpfung (PGV), Falschgeld“;
 - KFI 4 „Allgemeine Schutzaufgaben, Sicherheitsüberprüfungen, Prävention, Führung Vertrauenspersonen, Staatsschutz, PMK Links/Rechts (Analyse, Ermittlungen), PMK Religiöse Ideologie/Ausländische Ideologie (Analyse, Ermittlungen)“
 - KFI 5 „KDD, Kriminaltechnik (KT), KT-Service, Erkennungsdienst, Personen- und Sachfahndung, Haftbefehlsammelstelle, Datenverarbeitungsgruppe, Kriminalaktenhaltung, Asservatenstelle, Zentrale Qualitätssicherung Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (ZQS PIAV)“
- ZKI mit Leitung und Zentrale Dienste;
- Ermittlungen mit den FK
 - FK Analyse,
 - FK 1 „OK, Schwerstkriminalität, besondere Fälle WiKri“;
 - FK 2 „Milieustrafaten, Prostitution, Glücksspiel, Rocker/Türsteher“ und
 - FK 3 „Handel mit Betäubungsmitteln“;
- Operative Maßnahmen mit
 - MEK und
 - Führung von Vertrauenspersonen.

2.7 Zusammenwirken in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bearbeitungszuständigkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung werden durch einen gesonderten Erlass geregelt.

3. ZPD NI

3.1 Allgemeines

Die ZPD NI ist gemäß § 87 NPOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

3.2 Aufgaben

Die ZPD NI hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN), der Landesanalysestelle Verkehr, der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), des Fuhrpark- und Einsatzmittelmanagements, des Zentralen Technikbetriebes Kraftfahrzeuge (Zentraler Technikbetrieb Kfz)/Waffen und Einsatzmittel (WuE)/KT, des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Zentralen Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes sowie des Polizeiorchesters.

Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die PA NI.

Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit und das Notfallmanagement in der Informationstechnik der Polizei des Landes Niedersachsen. Dieses beinhaltet das funktionale Weisungsrecht zur Festlegung landesweit einheitlicher Normen und Standards im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Notfallmanagements in der Informationstechnik und deren Überwachung.

3.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD NI. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeizepräsidentin oder der Polizeizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01.

3.4 Innere Struktur

Die ZPD NI gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (siehe Schaubild, **Anlage 13**):

3.4.1 Behördenleitung mit

Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“.

3.4.2 Abteilung 1 „Personalservice, Finanzen“ mit

- Dezernat 11 „Personalmanagement“;
- Dezernat 12 „Recht“;
- Dezernat 13 „Finanz- und Liegenschaftsmanagement“;
- Dezernat 14 „Medizinischer Dienst“;
- Dezernat 15 „Sozialwissenschaftlicher Dienst“ (SWD).

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD NI und landesweite Serviceaufgaben wahr.

3.4.3 Abteilung 2 „Einsatz“ mit

- Dezernat 21 „Einsatzmanagement“;
- Dezernat 22 „Bereitschaftspolizei“;
 - 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 - 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 - 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig,
 - 4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg,
 - 5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen,
 - 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg,
 - 7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück,
 - Technische Einsatzeinheiten.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei und des Zentralen Diensthundwesens werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und der Artikel 115 a ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus besonderen Anlässen sowie im täglichen Dienst.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesre-

publik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD NI werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ einschließlich der Trainings der Einsatzeinheiten koordiniert.

Weiterhin stellt die ZPD NI die Wahrnehmung und Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen sowie Aufgaben, die sich aus dem CBRN-Aktionsplan sowie der CBRNE-Agenda (chemischen [C], biologischen [B], radio-logischen [R], nuklearen [N] Gefahren sowie Explosivstoffen [E]) ergeben, sicher.

3.4.4 Abteilung 3 „Mobilität, Einsatzmittel“ mit

- Dezernat 31 „Fuhrparkmanagement, Einsatzmittel“,
- Dezernat 32 „Zentraler Technikbetrieb Kfz/WuE/KT“,
- Dezernat 33 „Zentraler Fahrdienst Niedersachsen“ (ZFN),
- Dezernat 34 „PHuStN“.

Zu den Aufgaben gehören die Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie deren zentrale Instandsetzung. Die Abteilung ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements, des Schießstättenmanagements, des ZFN und der PHuStN wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die Führungs- und Einsatzmittel ohne IKT zugewiesen.

3.4.5 Abteilung 4 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ mit

- Dezernat 41 „IKT-Servicemanagement“,
- Dezernat 42 „Polizeiliche Fachanwendungen“,
- Dezernat 43 „Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN)/Infrastruktur“.

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Planung, die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IKT-Anwendungen und IKT-Infrastruktur. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die IKT zugewiesen.

Die ASDN gewährleistet den operativen Betrieb des Digitalfunknetzes im Land für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Sie hat im eigenen Verantwortungsbereich Richtlinien- und Weisungskompetenz bei der Umsetzung fach- und aufgabenbezogener Vorgaben und Konzepte gegenüber allen BOS. Die ASDN ist zentrale Ansprechstelle für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS), den Bund und die Länder für alle operativ-betrieblichen Themen.

3.5 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD NI gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

4. LKA NI

4.1 Allgemeines

Das LKA NI ist gemäß § 87 NPOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

4.2 Aufgaben

Das LKA NI nimmt als Zentralstelle der Kriminalitätsbekämpfung Aufgaben auf Landesebene wahr und führt Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminal-

polizeilichen Einzelfällen von überregionaler oder sonst herausgehobener Bedeutung durch. Es ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei i. S. des § 1 Abs. 2 BKAG.

Entsprechend § 100 Abs. 4 NPOG kann das LKA NI Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung einer Polizeibehörde zur zentralen Bearbeitung zuweisen, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann. Im Rahmen seiner Aufgaben kann das LKA NI fachliche Richtlinien herausgeben, von den anderen Polizeibehörden Auskünfte verlangen sowie entsprechende Akten und sonstige Unterlagen auswerten und Einzelanweisungen erteilen.

Insbesondere nimmt das LKA NI die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

4.2.1 Zentralstellenaufgaben

In seiner Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere

- a) die erforderlichen Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu steuern,
- b) die niedersächsischen Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
- c) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln,
- d) Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen einschließlich der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (PKS), Kriminalitätslagebilder und Analysen zu erstellen sowie Kriminalitätsbekämpfungsstrategien zu entwickeln,
- e) den Rechtshilfeverkehr und den sonstigen polizeilichen Dienstverkehr in der Kriminalitätsbekämpfung mit ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen für die Polizeibehörden des Landes durchzuführen und zu koordinieren, soweit diese Befugnisse nicht delegiert worden sind,
- f) kriminaltechnische, kriminalwissenschaftliche und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
- g) praxisbezogene kriminologische Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung zu betreiben sowie kriminalistische Methoden zu entwickeln,
- h) die Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittler zu führen und einzusetzen,
- i) die Zielfahndung gemäß Polizeidienstvorschrift 384.1 zu betreiben, die Direktionsfahndung der Polizeibehörden sowie behörden- und länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren,
- j) die polizeiliche Kriminalprävention und die kriminalpolizeiliche Beratung zu koordinieren und in gesondert geregelten Einzelfällen vorzunehmen,
- k) die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren,
- l) Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung OK, Bekämpfung der WiKri und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Bekämpfung von Cybercrime sowie zur Bekämpfung der PMK zu betreiben,
- m) die Ermittlungen der Polizeibehörden zu koordinieren, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die besondere Bedeutung eine zentrale Koordinierung erfordert,
- n) behördenübergreifende Observationsaufgaben des polizeilichen Staatsschutzes zu koordinieren bzw. durchzuführen,

- o) behörden- und länderübergreifende Personenschutzaufgaben gemäß den Polizeidienstvorschriften 129 und 130 (Verschlussachen) zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- p) den behörden- und länderübergreifenden Einsatz MEK und deren Landesbereitschaft zu koordinieren,
- q) den Einsatz der Verhandlungsgruppen zu koordinieren,
- r) Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken im Internet zu betreiben,
- s) Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten gemäß Polizeidienstvorschrift 129 durchzuführen,
- t) Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam.

4.2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben

Das LKA NI führt polizeiliche Ermittlungen durch im Rahmen der Strafverfolgung

- a) mit ausschließlicher Zuständigkeit in Fällen
 - der Spionage,
 - von NS-Gewaltdelikten,
 - des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
- b) soweit eine zentrale Bearbeitung geboten ist, in Fällen von
 - OK,
 - Bandenkriminalität,
 - Rauschgiftkriminalität,
 - Menschenhandel,
 - Falschgeldkriminalität,
 - illegalem Waffenhandel,
 - WiKri,
 - Cybercrime,
 - Umweltkriminalität,
 - Korruptionsdelikten,
 - internen Ermittlungen,
 - Geldwäsche,
 - PMK;
- c) in anderen Fällen, soweit
 - das MI/LPP diese anordnet oder ihnen zustimmt,
 - Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen,
 - das Bundeskriminalamt dem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß dem BKAG im Einvernehmen mit dem MI/LPP zuweist,
 - eine andere Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI dies für geboten erachtet.

Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.

Das LKA NI kann seine Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. a und b im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde übertragen, soweit eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung sichergestellt ist.

4.2.3 Unterstützungsaufgaben

Das LKA NI unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Kriminalitätsbekämpfung durch die Bereitstellung und den Einsatz von besonders qualifiziertem Personal sowie spezieller Technik.

Das LKA NI hat hierbei insbesondere

- a) in besonderen Fällen die Tatortarbeit zu unterstützen,
- b) in besonderen Fällen die Ursachen eines Brandes sowie einer Explosion zu untersuchen,

- c) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen zu entschärfen,
- d) durch den Einsatz spezieller Operativtechnik zu unterstützen und den Technikeinsatz zu koordinieren,
- e) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität in taktischer und technischer Hinsicht zu beraten,
- f) bei der deliktsübergreifenden Sicherung und Untersuchung von Produkten und Anlagen der Informationstechnik zu unterstützen,
- g) bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer und methodischer Hinsicht zu unterstützen und den Einsatz der Überwachungstechnik zu koordinieren,
- h) die Fahndung/Recherche in Datennetzen zu betreiben,
- i) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität die Unterstellung von Kräften des Spezialeinsatzkommandos zu gewährleisten,
- j) die „Technischen Trupps CBRN“ in chemisch-wissenschaftlichen und kriminaltechnischen Angelegenheiten zu beraten und durch Einsatz mobiler wissenschaftlicher Analysetechnik zu unterstützen.

Ein besonderer Fall i. S. des Absatzes 2 Buchst. a und b ist insbesondere gegeben, wenn

- spezielle Kenntnisse, Mittel oder Methoden erforderlich sind,
- die Tatbegehung besonders schwer nachweisbar oder außergewöhnlich ist oder
- das Ausmaß des Schadens für die Einzelne oder den Einzelnen oder die Allgemeinheit besonders groß ist und/oder wenn der Sachverhalt geeignet ist,
 - die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
 - in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
 - in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen oder
 - sonst eine besondere politische Bedeutung zu erlangen.

Des Weiteren unterstützt das LKA NI die Polizeibehörden, wenn

- das MI/LPP es anordnet oder dem zustimmt,
- Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen oder
- eine Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI eine Unterstützung für geboten erachtet.

4.2.4 Sonstige Aufgaben

Das LKA NI nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ebenenbezogene Bund-Länder-Gremienarbeit,
- Zeugenschutz und operativer Opferschutz i. S. des Bezugserrlasses zu c,
- Führen von Kriminalakten gemäß gesonderter Regelung,
- Mitwirkung bei der Einleitung/Durchführung von Personenfeststellungsverfahren, soweit seine Einrichtungen hierzu notwendig sind oder die Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, eines anderen Landeskriminalamtes oder einer ausländischen Polizeidienststelle erforderlich ist.

4.3 Zusammenarbeit

Die Polizeibehörden übermitteln dem LKA NI unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Das LKA NI unterrichtet unverzüglich die örtlich zuständigen PD von der Wahrnehmung eigener Ermittlungsaufgaben oder von der Zuweisung von Ermittlungs-

verfahren an eine PD. Das LKA NI kann Beschäftigte zur Unterstützung der Ermittlungen zu einer PD entsenden sowie bei Bedarf von den Polizeibehörden und der PA NI personelle und sachliche Unterstützung anfordern.

4.4 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des LKA NI wahr, diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

4.5 Innere Struktur

Das LKA NI gliedert sich wie folgt (siehe Schaubild, **Anlage 14**):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“ und Kriminologischer Forschung und Statistik (KFS),
- Abteilung 1 „Personal, Recht und Logistik“,
- Abteilung 2 „Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“,
- Abteilung 3 „Analyse, Prävention und Ermittlung“,
- Abteilung 4 „Polizeilicher Staatsschutz“,
- Abteilung 5 „Kriminaltechnisches Institut“.

4.6 Geschäftsordnung und -verteilung

Das LKA NI gibt sich in Anlehnung an die Gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch die internen Funktionsabläufe und Kompetenzen der Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE), der Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT) und der KFS zu beschreiben.

Auf der Grundlage der Organisationsübersicht erstellt das LKA NI einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

5. PA NI

5.1 Allgemeines

Die PA NI wurde am 1. 10. 2007 gemäß § 1 PolAkadG ND als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet und hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) sowie Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

5.2 Aufgaben

Die PA NI hat die Aufgabe,

- in einem Studiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
- die Beschäftigten der Polizei des Landes Niedersachsen fort- und weiterzubilden,

- im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes die dem Land Niedersachsen zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
- praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
- Forschungsaufträge des MI/LPP auszuführen,
- zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
- für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Darüber hinaus ist sie für ihr durch Verordnung zugewiesene weitere polizeibezogene Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung zuständig.

5.3 Leitung

Die Direktorin oder der Direktor leitet die PA NI und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal gemäß dem PolAkadG ND zugewiesen sind. Ihre oder seine ständige Vertretung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter wahrgenommen.

5.4 Innere Struktur

Organe der PA NI sind die Direktorin oder der Direktor (§ 6 PolAkadG ND) und die Konferenz (§ 7 PolAkadG ND).

Gremien der PA NI sind der Beirat und die Studierendenvertretung (§ 8 PolAkadG ND).

Darüber hinaus ergibt sich die derzeitige, selbstgegebene innere Struktur der PA NI aus dem Schaubild der **Anlage 15**.

6. Anbindung von bestellten und beauftragten Personen

Die organisatorische Anbindung bestellter oder beauftragter Personen zur Wahrnehmung innerbetrieblicher Pflichten und Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

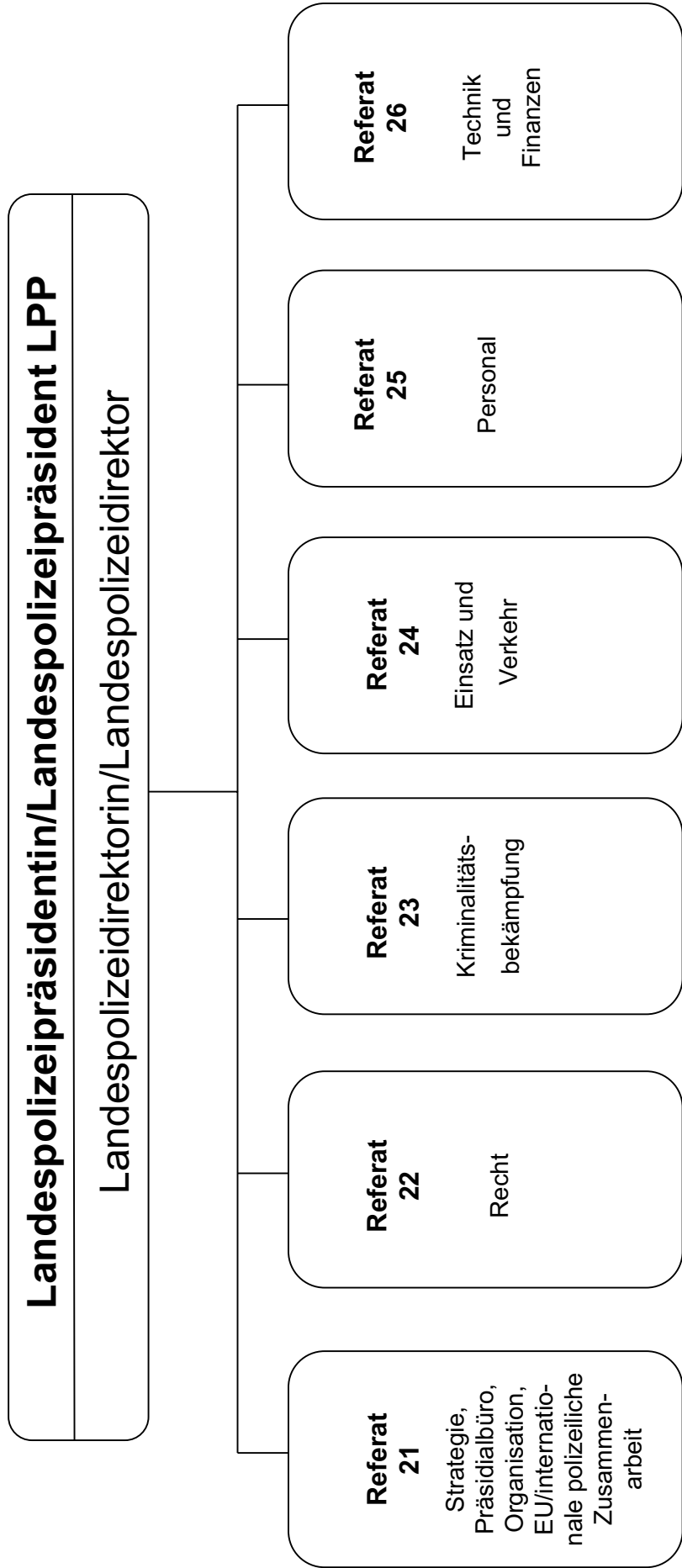
7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 3. 2021 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 2. 3. 2021 außer Kraft.

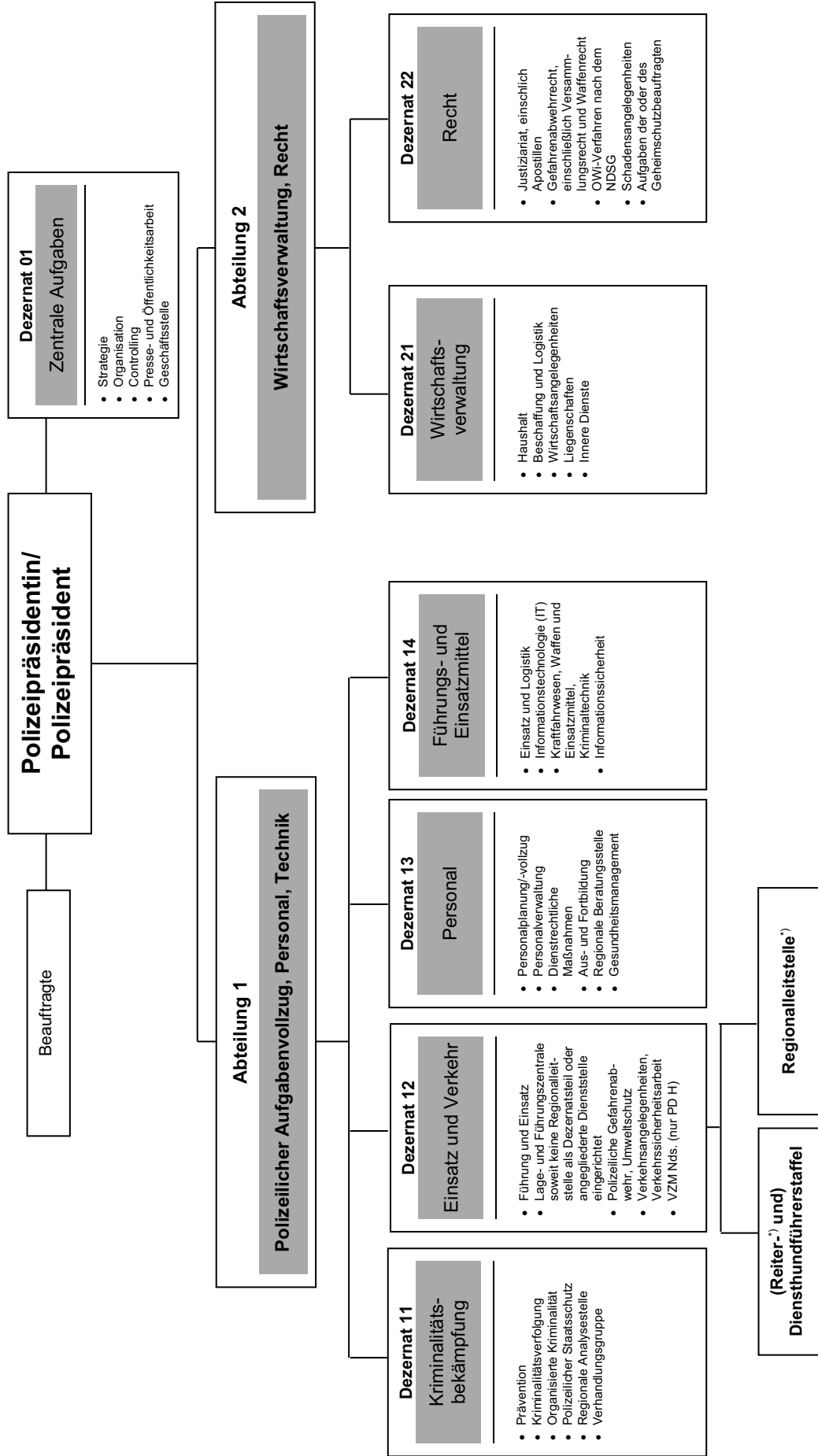
An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

Nachrichtlich:
An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Gemeinden
Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Landespolizeipräsidium (LPP)

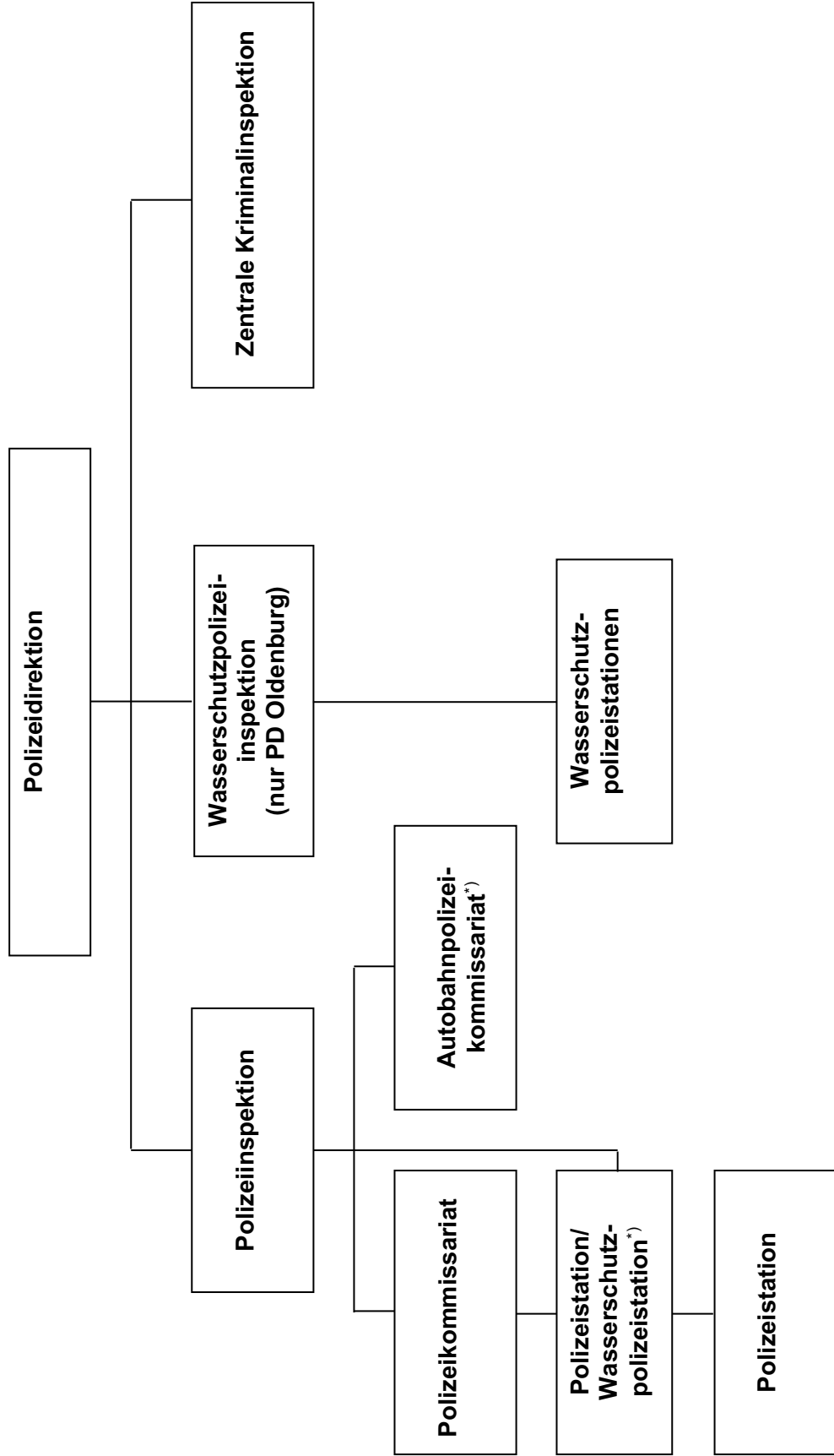


Polizeidirektion



^{*)} sofern eingerichtet

Organisationsstruktur der Polizeidirektion (Schematische Darstellung)



Anlage 4 a

(Stand: 03/2021)

Besondere Aufgabenzuweisung Bundesautobahn

Die PD nehmen polizeiliche Aufgaben auf Streckenschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD und Bundesländer wie folgt wahr:

1. PD Göttingen

Im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig:

- auf der BAB 7 von km 211,9 bis km 225,7 (Landkreis Goslar),
- auf der BAB 39 von km 202,368 bis km 205,000 (Landkreis Wolfenbüttel);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 162,5 bis km 166,09 (Region Hannover);

in Hessen:

- auf der BAB 7 zwischen km 281,870 und km 284,160,
- auf der BAB 38 zwischen km 4,661 und km 5,952 im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke;

in Thüringen:

- auf der BAB 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke.

2. PD Hannover

Im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen:

- auf der BAB 2 von km 253,5 bis km 279,15 (Landkreis Schaumburg).

3. PD Lüneburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 1 von km 87,485 bis km 87,671 (Landkreis Verden);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 113,0 bis km 116,2 (Region Hannover).

4. PD Oldenburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg:

- auf der BAB 27 von km 21,9 bis km 10,7 (Landkreis Heidekreis);

in Bremen:

- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (km 56,622) und der Anschlussstelle Sebaldsbrück (km 58,181) sowie
- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen im Bereich der Anschlussstelle Bremerhaven Wulsdorf (km 121,052) und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (km 134,552).

5. PD Osnabrück

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 28 von km 47,461 bis km 53,007 (Landkreis Ammerland),
- auf der BAB 1 von km 201,968 bis km 187,95 (Landkreis Vechta);

in Nordrhein-Westfalen:

- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004),
- auf der BAB 31 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 83,035) und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord (km 81,093),
- auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 87,907, entspricht auch km 62,340) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 91,145, entspricht auch km 58,530).

6. PD Braunschweig

Im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover).

Anlage 4 b

(Stand: 03/2021)

Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Binnenland

	Dienstbezirke
PD Göttingen PI Nienburg/ Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> — Oberweser von Bad Karlshafen (km 44,86) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 171,86), — Mittelweser von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21), — Aller vom Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Weser, — Hamme von Neu-Helgoland bei Worpswede bis zur Schleuse Ritterhude (einschließlich), — Dümmer.
PD Hannover PI Besondere Dienste	<ul style="list-style-type: none"> — Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine, — Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme, — Ihme bis zur Leine, — Steinhuder Meer.
PD Lüneburg PI Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> — Elbe-Seitenkanal, — Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe, — Jeetzel von der Nordwestkante der Drawehnerortbrücke in Hitzacker bis zur Elbe, — Elbe von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Schleuse Geesthacht und der Staustufe Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.
PD Osnabrück PI Emsland/ Grafschaft Bentheim	<ul style="list-style-type: none"> — Dortmund-Ems-Kanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis Papenburg (km 225,82), — Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 51,883) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen (km 82,6), — Ems ab Hanekenfähr (km 84,41) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Meppen (km 124,10), — Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen bis zum Dortmund-Ems-Kanal, — Haren-Rütenbrock-Kanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande, — Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Schleuse Oldenburg ausschließlich, — Elisabethfehnkanal.

Anlage 5
(Stand: 03/2021)

Mustergeschäftsverteilungsplan – PD –

Ordnungszahl	Beauftragte
B1	Gleichstellungsbeauftragte
B2	Fachkraft für Arbeitssicherheit
B	Weitere Beauftragte

Ordnungszahl	Dezernat 01 – Zentrale Aufgaben –
1	Strategie/Organisation/Controlling
1.1	Erarbeitung und kontinuierliche Fortentwicklung einer Behördenstrategie einschließlich Zielvereinbarungen
1.2	Initiierung und Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen, Qualitäts- und Wissensmanagement
1.3	Vorhalten und Fortschreibung des strategischen Lagebildes
1.4	Aufstellen und Pflege eines Berichtswesens
1.5	Aufbauorganisation
1.6	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe
1.7	Geschäftsprüfungen
1.8	Grundsätze der Personalbemessung und -verteilung (Stärken der Dienststellen)
1.9	Einrichtung von Dienstposten und Arbeitsplätzen
1.10	Übergreifende Controllingangelegenheiten
1.11	Internationale polizeiliche Zusammenarbeit Hinweis: Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück (Regionale Verbindungsstelle [RVSt])
2	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2.1	Pressestelle
2.2	Interne Öffentlichkeitsarbeit
2.3	Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe
3	Geschäftsstelle
3.1	Koordinierung der Geschäftsabläufe der PD
	Dezernat 11 – Kriminalitätsbekämpfung –
1	Prävention
1.1	Grundsätzliche Ausrichtung der Prävention
1.2	Präventionskonzepte und -maßnahmen
1.3	Koordination und fachliche Beratung der Präventionsteams
1.4	Präventionspuppenbühne
2	Kriminalitätsverfolgung
2.1	Koordination und Steuerung der Kriminalitätsbekämpfung, Rahmenvorgaben, Zuweisung von Ermittlungsverfahren/zentraler Ermittlungsführung in allen Kriminalitätsbereichen
2.2	Erstellung inspektionsübergreifender Konzepte, Koordinierung inspektionsübergreifender Einsätze

2.3	Besondere operative Maßnahmen, Aussagegenehmigungen
2.4	Grundsatzangelegenheiten Verdeckte Ermittlerinnen/Verdeckte Ermittler/Vertrauenspersonen (VE/VP)
2.5	Angelegenheiten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK)
2.6	Angelegenheiten von Sonderkommissionen, Mordkommissionen und Ermittlungsgruppen
2.7	Polizeiliche Rechtshilfe, Überwachung der Telekommunikation (TKÜ), Geldzuwendungen an Dritte, Auslobungen
2.8	Personenbezogene Sammlungen und Dateien, Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlung (KpS) Auskunftsanträge und KpS-/Erkennungsdienst -Vernichtungsanträge
2.9	Polizeiliche Kriminalstatistik
2.10	Koordination Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)
2.11	Koordination Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)
3	Organisierte Kriminalität
3.1	OK-Angelegenheiten
3.2	Fachliche Beratung der PI in OK-Angelegenheiten
3.3	Grundsatzangelegenheiten VE/VP
3.4	Angelegenheiten des MEK
4	Polizeilicher Staatsschutz
4.1	Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes, Präventions- und Repressionskonzepte bei politisch motivierter Kriminalität, Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzdienststellen/ Nachrichtendiensten
4.2	Gefährdungsanalysen, Gefahrenermittlungsmaßnahmen, Personen- und Objektschutzaufgaben
4.3	Meldedienste
4.4	Informationssammelstelle Castor (nur PD Lüneburg)
4.5	Verschlusssachen-Registratur
5	Regionale Analysestelle – RAST – (Auswertung, Analyse und Lagebild)
5.1	Sicherheits- und Kriminalitätslage
	– Allgemeine Kriminalität
	– OK
	– Polizeilicher Staatsschutz
5.2	Erstellung, Fortschreibung und Fortentwicklung von periodischen und anlassbezogenen Lagebildern und Analysen auf regionaler und überregionaler Ebene
5.3	Strategische Auswertung und operativer Analyseservice (einschließlich Koordinierung)
5.4	Initiierung und Koordinierung regionaler Auswerte- und Analysevorhaben, Unterstützung bei der Initiierung und/oder Durchführung landesweiter Projekte
6	Geschäftsführung Verhandlungsgruppe (VG)
6.1	Koordination der Arbeit der VG

6.2	Umsetzen landesweiter Regelungen/Schnittstellenfunktion zwischen den PI, Behörden und Einrichtungen auf Landesebene (andere VG/ Spezialeinheiten)
6.3	Beratung potenzieller Opfer von Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen
7	Fachanwendungen
7.1	Schnittstelle zwischen allen polizeilichen IT-Anwendungen und den polizeilichen Geschäftsprozessen
7.2	Landeskatalogredaktion, Zentrale Formularredaktion und eforms
7.3	Grundsatzangelegenheiten; Formulierung fachlicher Anforderungen in Abstimmung mit anderen Behörden – VBS NIVADIS – SAFIR – PIAV
	Dezernat 12 – Einsatz/Verkehr –
1	Führung und Einsatz
1.1	Planung und Koordinierung des Einsatzes einschließlich besonderer Einsatzlagen und der polizeilichen Präsenz
1.2	Aufbau der Führungsstäbe einschließlich der Ablauforganisation für besondere Lagen (BAO); Anlage und Durchführung von Übungen
1.3	Angelegenheiten LEO-Leine
1.4	Koordinierung und Bereitstellung von Personal, Material sowie Führungs- und Einsatzmitteln des kriminalpolizeilichen und/oder verkehrspolizeilichen Einsatzes sowie für besondere Einsatzlagen
1.5	Auswertung polizeilicher Einsätze
1.6	Begehung der Justizvollzugsanstalten
1.7	Sicherheitspartnerschaften
1.8	Sport und Sicherheit
1.9	Schutzmaßnahmen
2	Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle
2.1	Lage- und Führungszentrale
2.1.1	Einsatz- und Notrufmanagement
2.1.2	Führung, Koordination und Unterstützungsleistung bei polizeilichen Soforteinsätzen
2.1.3	Fahndungsleitstelle
2.1.4	Zentralstelle für die Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und ggf. Steuerung von Informationen
2.2	Regionalleitstelle in Form eines Ein- oder Zwei-Standortmodells
2.2.1	Zentrales Notrufmanagement
2.2.2	Einsatzbearbeitung durch Einsatzdisposition, -koordination, -dokumentation in Abstimmung mit den Einsatzverantwortlichen vor Ort
2.2.3	Einsatzbegleitender Service
2.2.4	Aufbau und Vorbereitung einer zentralen Führungsübernahme in BAO-Lagen
2.2.5	Unterstützung der Polizeiinspektionen bei der Vorbereitung und Bewältigung von BAO-Lagen

2.2.6	Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück – RVSt
3	Polizeiliche Gefahrenabwehr/Umweltschutz
3.1	Planung und Koordination allgemeiner polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen Entwicklung von Gefahrenabwehrkonzepten (u. a. 12. BlmSchV – Störfall-Verordnung)
3.2	Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen und -konzepte, polizeilicher Katastrophenschutz
4	(Reiter- und) Diensthundführerstaffel Hinweis: Reiterstaffel nur in der PD Braunschweig
5	Verkehrsangelegenheiten/ Verkehrssicherheitsarbeit
5.1	Verkehrssicherheitslagebild, Verkehrsanalyse
5.2	Koordinierung und Unterstützung von herausragenden Verkehrseinsätzen
5.3	Koordinierung der Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsunfallprävention
5.4	Initiierung und Koordinierung überregionaler Verkehrsüberwachungsaktionen; Koordination der Arbeit der Regionalgruppen
5.5	Mitwirkung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Groß- und Schwerlastverkehr
5.6	Koordination der polizeilichen Aufgabewahrnehmung auf den Bundesautobahnen
5.7	Polizeiliche Mitwirkung bei Verkehrsplanung und -technik, Raumordnung, Flächennutzung und Bauleitplanung
6	Einsatzaufgaben „Castor“ (nur PD Lüneburg)
7	Einsatzaufgabe „Personenauskunftsstelle (PASt) Niedersachsen/Bremen“ (nur PD Hannover)“
	Dezernat 13 – Personal –
1	Allgemeine Personalangelegenheiten
1.1	Grundsatzangelegenheiten einschließlich IT-Zugangsberechtigungsvergabe, -Erfassung und Datenpflege
1.2	Personalentwicklungskonzepte
1.3	Frauenförderung
1.4	Betriebliches Eingliederungsmanagement
1.5	Gesundheitsmanagement
1.6	audit berufundfamilie®
1.7	Dienstposten, Arbeitsplätze (Bewertung/ Vollzug)
2	Personalplanung/-vollzug
2.1	Bedarfserhebung und Personalverteilung
2.2	Personalauswahl (Ernennung, Beförderung, Dienstpostenbesetzung, Höhergruppierung, Laufbahnwechsel)
2.3	Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
2.4	Planstellenbewirtschaftung/Personalkostenbudgetierung
2.5	Beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz
2.6	Beurteilungswesen, Koordinierung und Maßstabsüberwachung der Beurteilungsverfahren in der PD

2.7	Nachwuchswerbung
2.8	Einstellungsverfahren
3	Personalverwaltung
3.1	Personalaktenführung
3.2	Arbeitszeit/Urlaub
3.3	Dienst-/Arbeitsfähigkeit
3.4	Nebentätigkeiten, Annahme von Belohnungen und Geschenken
3.5	Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit, Dienstzeitberechnungen und Jubiläen
3.6	Beendigung von Dienst- und Arbeitsver- hältnissen
3.7	Rechtsschutzangelegenheiten
4	Dienstrechtliche Maßnahmen
4.1	Beschwerdeangelegenheiten
4.2	Disziplinarangelegenheiten und arbeitsrecht- liche Maßnahmen
4.3	Belobigungen und Anerkennungen
4.4	Strafantragsrecht der oder des Dienstvor- gesetzten
5	Aus- und Fortbildung
5.1	Aufstiegsausbildung
5.2	Koordination berufspraktischer Studienzeiten; Referendariate, Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Berufs- und Schülerpraktika
5.3	Mitwirkung bei und Umsetzung der Grund- struktur des Gesamtfortbildungskonzepts, Mitarbeit im Fortbildungsausschuss
5.4	Fortbildungsbedarfserhebung, Planung und Koordination, Spezialfortbildungen und Systemisches Einsatz- training (SET)
5.5	Sport
6	Regionale Beratungsstelle
6.1	Beratung/Betreuung bei Einsatzlagen, Krisenintervention
6.2	Beratung in besonderen persönlichen Problem- situationen
6.3	Unterstützung bei Konfliktmanagement/ Coaching
	Dezernat 14 — Führungs- und Einsatzmittel —
1	Einsatz und Logistik
1.1	Grundsatzangelegenheiten/Einsatzplanung/ -koordination/Bedarfsplanung
1.2	Querschnittsaufgaben, Verschlussachen/Krypto-Angelegenheiten (technische Übertragung)
1.3	Logistik/Bestandsnachweis
1.4	Funk: Aufbau, Betrieb und Einsatz Digitalfunk, Abwicklung Analogfunk, Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB)
1.5	Notruf-/Überfall-, Einbruchmeldeanlagen- Angelegenheiten (ÜEA)

2	Informations- und Kommunikationstechnologie
2.1	Technik/Netze/Service
2.2	DV-Anwendung/-Organisation
3	Kraftfahrwesen, Waffen und Einsatzmittel/ Kriminaltechnik
3.1	Fuhrparkmanagement
3.2	WuE/KT-Angelegenheiten
3.3	Verkehrstechnik (VT)
3.4	Fahrdienst
3.5	Sachverständigen-/Prüferaufgaben
4	Informationssicherheit
4.1	Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten
4.2	Erstellung von Sicherheitsberichten
4.3	Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen
	Dezernat 21 — Wirtschaftsverwaltung —
1	Haushalt
1.1	Haushaltsaufstellung
1.2	Haushaltsausführung
1.3	Haushaltsüberwachung einschließlich Bearbei- tung von Prüfungsbeanstandungen des LRH
1.4	Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO
2	Beschaffung und Logistik
2.1	Planung und Durchführung von Beschaffungs- maßnahmen in den Bereichen Geräte, Beklei- dung und Verbrauchsmaterial einschließlich Wirtschaftlichkeitsanalysen
2.2	Koordination der Bestandsverwaltung
3	Wirtschaftsangelegenheiten
3.1	Personalbezogene Sachausgaben
3.2	Gebühren und Auslagen, Kostenrecht, Verwarn- gelder
3.3	Einsätze der Polizei, Versorgung und Ausstattung
3.4	Konzeptionelle Planung und Organisation des Stabsbereichs 3 der BAO
3.5	Verwertung und Veräußerung von Dienst-Kfz und sonstigen Vermögensgegenständen
4	Liegenschaften
4.1	Erstellen von Raumbedarfs- und Belegungs- plänen einschließlich Wirtschaftlichkeits- berechnungen
4.2	Große und kleine Baumaßnahmen, Bauunter- haltung, bauliche Sicherungsmaßnahmen
4.3	Verhandlungen mit Staatlichem Baumanage- ment, Landesliegenschaftsfonds und LPP
4.4	Auswahl und Anmietung von Diensträumen, Gebäuden, Sportstätten und Geräten
4.5	Auswahl, Anmietung und Bewirtschaftung von Dienst- und Landesmietwohnungen
4.6	Bewirtschaftung und Pflege von Liegenschaften, Wartung von Geräten
5	Innere Dienste
5.1	Allgemeine Verwaltungs- und Serviceaufgaben (Bücherei, Poststelle, Druckerei usw.)

	Dezernat 22 — Recht —
1	Justizariat
1.1	Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einschließlich Mahnverfahren, ausgenommen beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren erster Instanz
1.2	Widerspruchsverfahren außer beamtenrechtlichen Verfahren
1.3	Beratung der Dezernate in grundsätzlichen Rechtsfragen des Aufgabenvollzugs, in Zivilrechtsfragen, bei Vertragsabschlüssen, der Übernahme von Verbindlichkeiten und außergerichtlichen Regelungen von Ersatzansprüchen
1.4	Beratung der Dezernate in förmlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten
1.5	Prüfung von Verfahrenskosten
1.6	Beglaubigung von inländischen öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren)
1.7	Aufgaben nach den internationalen Amtshilfeabkommen, Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)
2	Gefahrenabwehrrecht
2.1	Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem NPOG, Einzelfälle
2.2	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
2.3	Waffenrecht
2.4	Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde
2.5	Vollzug von Vereins- und Parteiverboten
3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 NDSG
4	Schadensangelegenheiten
4.1	Schadensersatzansprüche
4.2	Schadenshaftung
4.3	Entschädigungsansprüche
4.4	Sachschäden nach dem NBSG
4.5	Regressprüfungen
5	Geheimchutzbeauftragte/Geheimchutzbeauftragter
5.1	Materieller Geheimchutz (nur PD)
5.2	Personeller Geheimchutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)

Anlage 6

(Stand: 03/2021)

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
Polizeidirektion Braunschweig	
ZKI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
RuH Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig) PK BAB Braunschweig PK Mitte PK Nord PSt Querum mit PSt Volkmarode und PSt Waggum PSt Watenbüttel PSt Wenden PK Süd PSt Heidberg mit PSt Rünigen und PSt Südstadt PSt Lehndorf	Stadt Braunschweig
PI Gifhorn (mit Sitz in Gifhorn) PSt Weyhausen mit PSt Westerbeck PK Meine PSt Isenbüttel PK Meinersen PSt Wesendorf PK Wittingen PSt Brome PSt Hankensbüttel	Landkreis Gifhorn
PI Goslar (mit Sitz in Goslar) PSt Langelsheim mit PSt Liebenburg PK Bad Harzburg PSt Vienenburg PK Oberharz PSt Altenau PSt Braunlage mit PSt St. Andreasberg PSt Hahnenklee PSt Wildemann PK Seesen PSt Lutter am Barenberge PSt Rhüden	Landkreis Goslar
PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter) PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter- Watenstedt PK Peine PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede mit PSt Hohenhameln PSt Vechede mit PSt Lengede PK Salzgitter-Bad PSt Baddeckenstedt PSt Salzgitter- Gebhardshagen PK Wolfenbüttel PSt Cremlingen mit PSt Sickinge PSt Schladen mit PSt Börßum PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Wolfsburg/Helmstedt (mit Sitz in Wolfsburg) PSt Fallersleben PSt Vorsfelde PK Helmstedt PSt Grasleben PSt Süplingen PSt Velpke PK Königslutter PSt Lehre PK Schöningen PSt Büddenstedt PSt Jerxheim	Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
Polizeidirektion Göttingen	
ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim)	
PI Göttingen (mit Sitz in Göttingen) PSt Bovenden mit PSt Adelebsen PSt Rosdorf PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Duderstadt PSt Ebergötzen PSt Friedland mit PSt Gleichen PSt Gieboldehausen PK Hann. Münden PSt Dransfeld PSt Staufenberg PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg	Landkreis Göttingen
PI Hameln-Pyrmont/Holzwinden (mit Sitz in Hameln) PSt Emmerthal PSt Hessisch Oldendorf PK Bad Münder PSt Coppenbrügge PSt Salzhemmendorf PK Bad Pyrmont PSt Aerzen PK Holzwinden PSt Bevern PSt Bodenwerder mit PSt Polle PSt Boffzen PSt Stadtoldendorf mit PSt Delligsen und PSt Eschershausen	Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Holzwinden
PI Hildesheim (mit Sitz in Hildesheim) PSt Diekholzen PK Alfeld PSt Duingen PSt Freden PSt Sibbesse PK Bad Salzdetfurth PSt Bockenem mit PSt Holle PSt Lamspringe PSt Schellerten mit PSt Söhlde PK Elze PSt Gronau PK Sarstedt PSt Algermissen PSt Giesen PSt Harsum PSt Nordstemmen	Landkreis Hildesheim

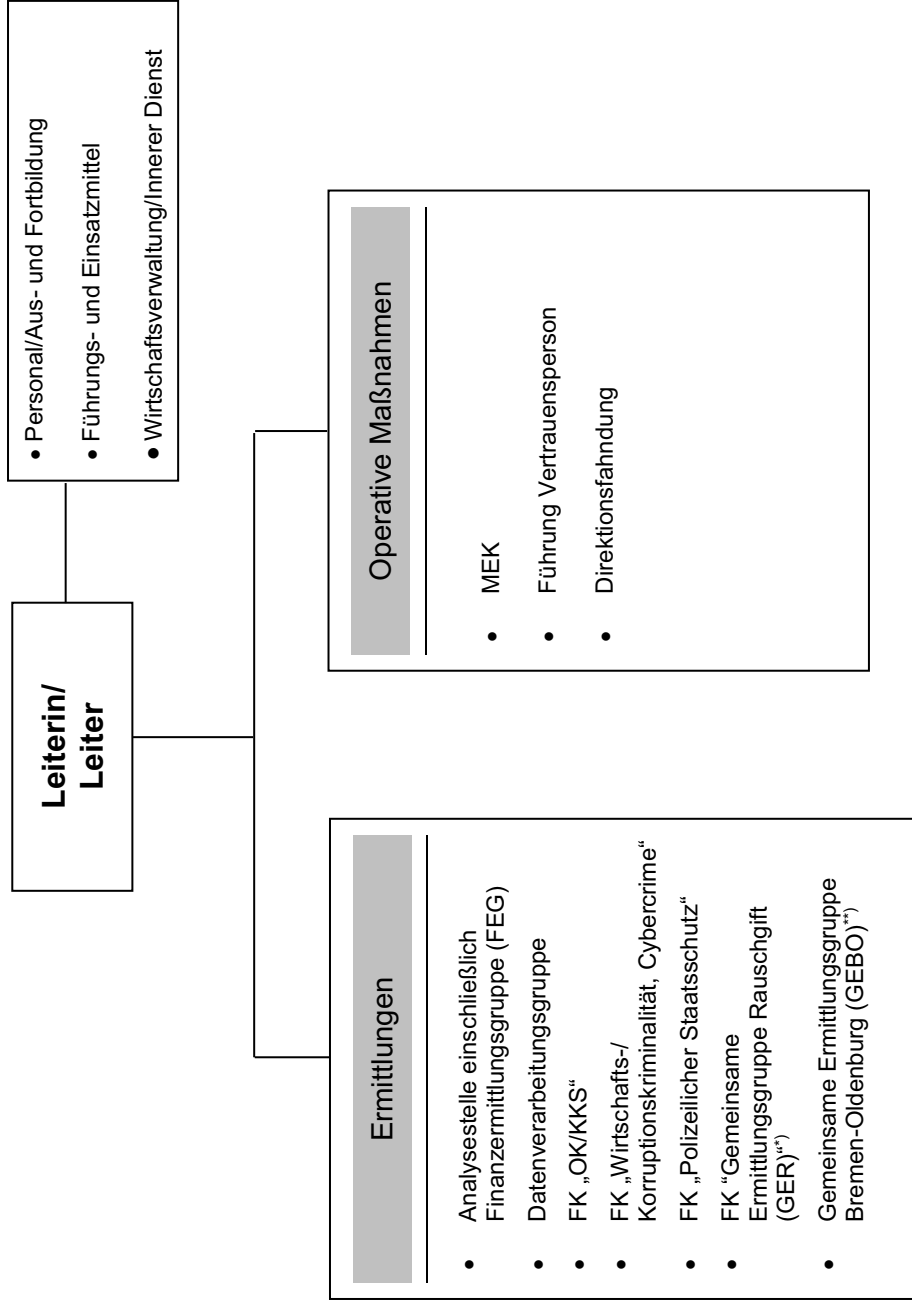
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Nienburg/Schaumburg (mit Sitz in Nienburg) WSPSt Nienburg PK Bad Nenndorf PSt Lauenau PSt Rodenberg PK Bückeberg PSt Bad Eilsen PSt Nienstadt PSt Obernkirchen PK Hoya PSt Eystrup PSt Marklohe mit Pst Liebenau und PSt Rohrsen PSt Steimbke PK Rinteln PSt Rehren PK Stadthagen PSt Hagenburg PSt Lindhorst PSt Niedernwöhren PK Stolzenau PSt Landesbergen PSt Rehburg-Loccum PSt Steyerberg PSt Uchte	Landkreis Nienburg/Weser,	PI Hannover (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Döhren PSt Bemerode PSt Messe (temporär) PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Limmer PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Misburg PK Mitte PSt Raschplatz PK Nordstadt PSt Vinnhorst PK Ricklingen PK Stöcken PK Südstadt PSt Kleefeld	Stadt Hannover, Stadt Laatzen
		Polizeidirektion Lüneburg	
		ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)	
PI Northeim (mit Sitz in Northeim) PSt Nörten-Hardenberg mit PSt Hardeggen PSt Katlenburg-Lindau PSt Moringen PK Bad Gandersheim PSt Kalefeld PK Einbeck PSt Dassel PSt Kreinsen PK Uslar PSt Bodenfelde	Landkreis Northeim	PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede und Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)	Landkreis Celle
Polizeidirektion Hannover		PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen/Luhe PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen/Luhe PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf PSt Neu Wulmstorf	Landkreis Harburg
ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)			
PI Besondere Dienste (mit Sitz in Hannover) ZVD Hannover WSPSt Hannover RuH Hannover	Stadt Hannover, Region Hannover	PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/ Uelzen (mit Sitz in Lüneburg) PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf WSPSt Scharnebeck PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel	Landkreis Lüneburg, Landkreis Lüchow- Dannenberg, Landkreis Uelzen
PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen PK Lehrte PSt Sehnde PK Mellendorf	Region Hannover		
PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen) PSt Berenbostel PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennisgen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude	Region Hannover		

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg		PI Cuxhaven (mit Sitz in Cuxhaven) PSt Altenwalde PSt Ihlienworth PSt Nordholz PSt Otterndorf PK Hemmoor PSt Cadenberge PSt Lamstedt PK Geestland PSt Bad Bederkesa PSt Dorum PSt Langen PK Schiffdorf PSt Beverstedt PSt Hagen PSt Loxstedt	Landkreis Cuxhaven
PI Rotenburg (mit Sitz in Rotenburg [Wümmel]) PSt Bothel PSt Fintel PSt Scheeßel PSt Sottrum PSt Visselhövede PK Bremervörde PSt Gnarrenburg PSt Oerel PSt Selsingen PK Zeven PSt Sittensen PSt Tarmstedt	Landkreis Rotenburg (Wümmel)	PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/ Wesermarsch (mit Sitz in Delmenhorst) PK BAB Ahlhorn PK Brake PSt Berne PSt Elsfleth PSt Lemwerder PSt Ovelgönne PK Nordenham PSt Butjadingen-Burhave PSt Jade PSt Stadland-Rodenkirchen PK Wildeshausen PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg PSt Großenkneten/Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Hatten/Sandkrug	Stadt Delmenhorst, Landkreis Olden- burg, Landkreis Wesermarsch
PI Heidekreis (mit Sitz in Soltau) PSt Schneverdingen mit PSt Neuenkirchen PK Munster PSt Bispingen PSt Wietendorf PK Bad Fallingb.otel PK Walsrode PSt Rethem PSt Bomlitz PSt Schwarmstedt mit PSt Hodenhagen	Landkreis Heidekreis	PI Diepholz (mit Sitz in Diepholz) PSt Barnstorf PSt Lemförde PSt Rehden PSt Wagenfeld PK Sulingen PSt Kirchdorf PSt Schwaförden PSt Siedenburg PK Syke PSt Bassum PSt Bruchhausen-Vilsen PSt Twistringen PK Weyhe PSt Stuhr	Landkreis Diepholz
PI Stade (mit Sitz in Stade) PSt Drochtersen mit PSt Freiburg (Elbe) PSt Fredenbeck PSt Himmelpforten mit PSt Oldendorf PK Buxtehude PSt Apensen PSt Harsefeld PSt Horneburg PSt Jork PSt Steinkirchen	Landkreis Stade	PI Oldenburg-Stadt/Ammerland (mit Sitz in Oldenburg) PSt Bloherfelde PSt „Citywache“ PSt Kreyenbrück PSt Krusenbusch PSt Ofenerdiek PSt Ohmstede PK BAB Oldenburg PK Bad Zwischenahn PSt Edeweicht PSt Rastede PSt Wiefelstede PK Westerstede PSt Apen	Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland
Polizeidirektion Oldenburg		PI Verden/Osterholz (mit Sitz in Verden) PSt Dörverden PSt Kirchlinteln PSt Langwedel PK Achim	Landkreis Verden (Aller), Landkreis Osterholz
ZKI Oldenburg (mit Sitz in Oldenburg)			
PI Cloppenburg/Vechta (mit Sitz in Cloppenburg) PSt Cappeln PSt Emstek PSt Garrel PSt Löningen mit PSt Essen und PSt Lastrup und PSt Lindern PSt Molbergen PK Friesoyte PSt Barßel PSt Saterland-Ramsloh PSt Bösel PK Vechta PSt Bakum PSt Damme mit PSt Holdorf und PSt Neuenkirchen-Vör- den PSt Goldenstedt PSt Lohne mit PSt Dinklage und PSt Steinfeld PSt Visbek	Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta		

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Ottersberg PSt Oyten PSt Thedinghausen PK Osterholz PSt Grasberg PSt Hambergen PSt Lilienthal PSt Ritterhude PSt Schwanewede PSt Worpswede		PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake PSt Twist PK Nordhorn PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttorf PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen PK Papenburg PSt Dörpen mit PSt Rhede PSt Hümmling-Sögel mit PSt Hümmling- Esterwegen und PSt Hümmling-Werlte	
PI Wilhelmshaven/Friesland (mit Sitz in Wilhelmshaven) PSt Wilhelmshaven- Fedderwardergroden PSt Wilhelmshaven- Wiesenhof PK Jever PSt Sande PSt Schortens PSt Wangerland- Hohenkirchen PSt Wangerooge PK Varel PSt Bockhorn PSt Zetel	Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland	PI Leer/Emden (mit Sitz in Leer) PSt Borkum PSt Moormerland mit PSt Filsum und PSt Hesel und PSt Uplengen PSt Rhauderfehn mit PSt Ostrhauderfehn und PSt Westoverledingen PSt Weener mit PSt Bunde und PSt Jemgum PK Emden	Landkreis Leer, Stadt Emden
WSPi (mit Sitz in Oldenburg) WSPSt Brake WSPSt Emden WSPSt Stade WSPSt Wilhelmshaven	gemäß Anlage 10 a		
Polizeidirektion Osnabrück			
ZKI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)			
PI Aurich/Wittmund (mit Sitz in Aurich) PSt Ihlow PSt Südbrookmerland PSt Wiesmoor mit PSt Großefehn PK Norden PSt Baltrum PSt Dornum PSt Großheide PSt Hage PSt Hinte PSt Juist PSt Marienhafte PSt Norddeich PSt Norderney PSt Pewsum PK Wittmund PSt Esens PSt Friedeburg PSt Holtriem-Schweindorf PSt Langeoog PSt Spiekeroog	Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund	PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück) PSt Belm PSt Eversburg PSt Haste PSt Schinkel PSt Sutthausen PSt Voxtrup/Lüstringen PK BAB Osnabrück PK Bersenbrück PSt Alfhausen PSt Ankum PSt Fürstenau mit PSt Berge und PSt Neuenkirchen PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage PK Bramsche PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln PSt Wallenhorst PK Georgsmarienhütte PSt Bad Iburg PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter a. T. W. PSt Glandorf PSt Hagen a. T. W. PSt Hasbergen a. T. W. PK Melle PSt Bissendorf	Stadt und Landkreis Osnabrück
PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen) PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen WSPSt Meppen PK Meppen PSt Geeste PSt Haren mit	Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim		

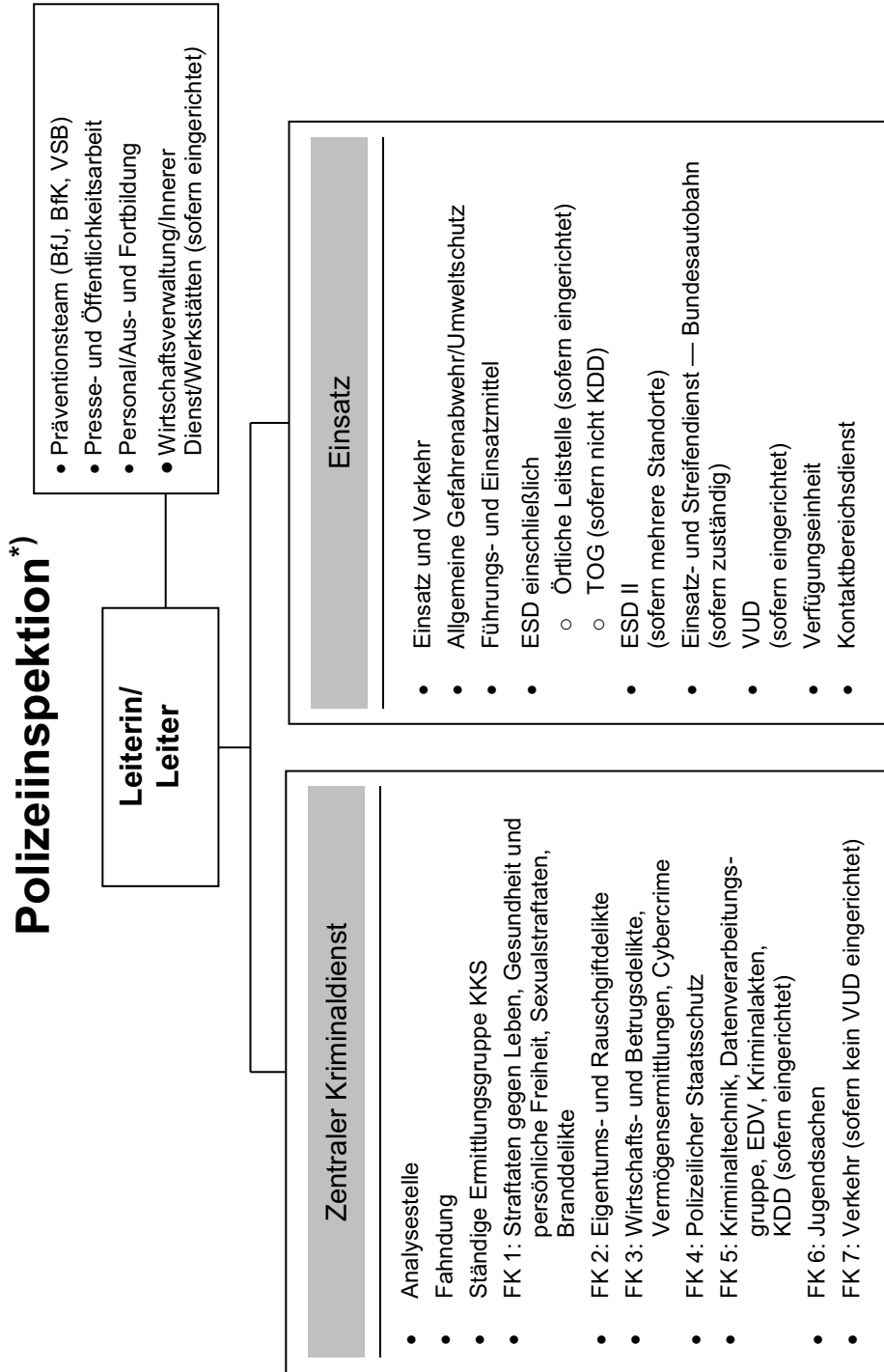
*) Zuständigkeitsbereich WSPSt siehe Anlage 4 b.

Zentrale Kriminalinspektion



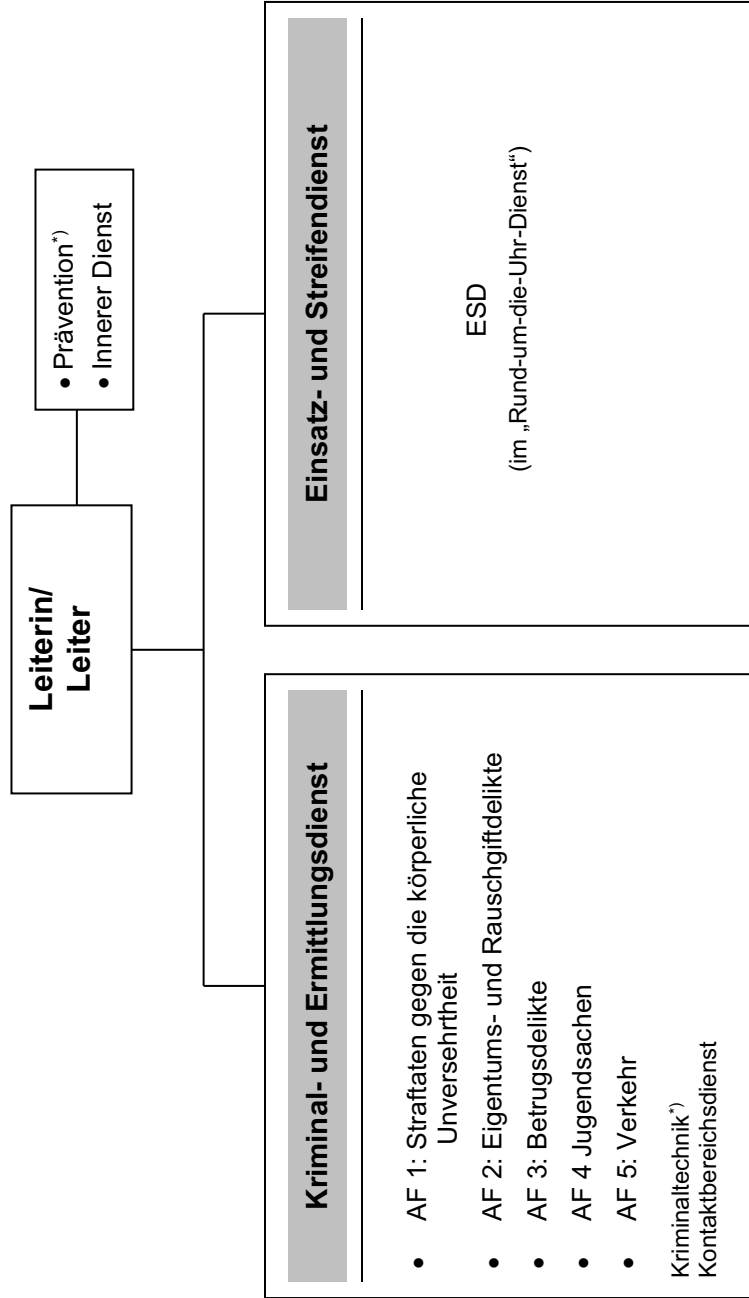
^{*)} Nur PD Oldenburg und PD Osnabrück.

^{**)} Nur PD Oldenburg.



^{*)} Gilt nicht für die Wasserstraßpolizeiinspektion der PD OL und die PI Besondere Dienste der PD H
 In den PI der PD H ist jeweils ein KED - wie in den PK - statt des ZKD eingerichtet.

Polizeikommissariat



*) Je nach Umfang hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung möglich.

Anlage 10 a
(Stand: 03/2021)

**Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche
Aufgabenwahrnehmung im Küstenbereich**

WSPSt	Dienstbezirke
Emden	<ul style="list-style-type: none"> – Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zum Meridian 7° 25' Ost (Ostbake Baltrum) einschließlich der Insel-, Küsten- und Sielhäfen bis Neßmersiel (einschließlich). Die seewärtigen Begrenzungen erfolgen durch eine Verbindungslinie von der Großen Bake auf Rottumeroog entlang der Nordseiten des Hohen Riffs und der Kachelotplate bis zur Westspitze Juist sowie durch die Basislinien zwischen Juist und Norderney und zwischen Norderney und Baltrum; – Leyhörner Sieltief von der Schleuse Leysiel bis zum Hafen Greetsiel (einschließlich); – Unter- und Außenems ab Papenburg (km 0,00) einschließlich der Nebenfahrwasser; – Ems-Seitenkanal; – Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich); – Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal; – Ratsdelft, Falderndelft, Eisenbahndock, Rotes Siel und Alter Binnenhafen in Emden; – Nordgeorgsfehnkanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal; – Leda von Leer bis zur Sagter Ems; – Sagter Ems von der Leda bis zum Elisabethfehnkanal.
Wilhelmshaven	<ul style="list-style-type: none"> – Küsten- und Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bzw. der Grenze zum Dienstbezirk Emden bis zur Grenze zum Dienstbezirk Brake bzw. der Zuständigkeitsbereiche der WSP Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg einschließlich der Insel-, Küsten- und Sielhäfen im Bereich der ostfriesischen Inseln; – Hafen (Museumshafen) Carolinensiel und der Hafen Harlesiel; – Hafen Wangersiel; – Außenweser von See bis zur Grenze zum Dienstbezirk Brake ausschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser; – Jadebusen einschließlich Dangaster und Vareler Fahrwasser; – Maade vom Maadesiel bis zur Straßenbrücke in Rüstiersiel; – Hooksmeer von der Hooksieler Schleuse bis zum Alten Hafen; – Vareler Tief von der Vareler Schleuse bis zum Hafen Varel; – Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven.

WSPSt	Dienstbezirke
Brake	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen an der Küste Butjadingen vom Anleger Kronos Titan in Nordenham/Blexen (einschließlich) bis zur Grenze der Landkreise Wesermarsch/Friesland (Mündung der Jade in den Jadebusen); – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen an der Küste im Land Wursten von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen (nördlich Bremerhaven)/Niedersachsen bis zur Landesgrenze Freie und Hansestadt Hamburg/Niedersachsen bei Arensch; – Unterweser von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen/Niedersachsen beim Elsfl ether Sand (km 29,26) bis zur nördlichen Baugrenze des Anlegers Kronos Titan in Nordenham/Blexen ausschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser; – schiffbare Nebenarme und Siele von der Weser bis zum Deichdurchlass; – Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke Landesstraße 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand; – Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Freie Hansestadt Bremen; – Hunte von Oldenburg bis zur Weser; – Küstenkanal von Schleuse Oldenburg (einschließlich) bis zu Hunte; – Zwischenahner Meer.
Stade	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist; – Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schiffdorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe einschließlich Hafen Otterndorf; – Oste vom Oberlauf Stauwehr, einschließlich Hafen Bremervörde bis zur Elbe bei Oste km 74,6, einschließlich alter Hafen Neuhaus und dessen Zufahrt; – Medem vom Schöpfwerk in Ihlienworth bis zur Elbe; – Freiburger Hafenpriel von der Deichschleuse, einschließlich Nebenarme, bis zur Elbe; – Wischhafener Süderelbe bis Umschlagstelle Firma Meyer (einschließlich); – Ruthenstrom; – Bützflether Süderelbe; – Schwinge von der Brücke Bundesstraße 73 in Stade, einschließlich Burggraben bis zur Elbe; – Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg bis zur Elbe; – Este vom Unterwasser der Schleuse in Buxtehude, einschließlich Verbindung bis alter Hafen, bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg; – Barnkruger Loch vom Hafen Barnkrug (einschließlich) bis zur Elbe; – Gauensieker Schleusenfleth.

Anlage 10 b

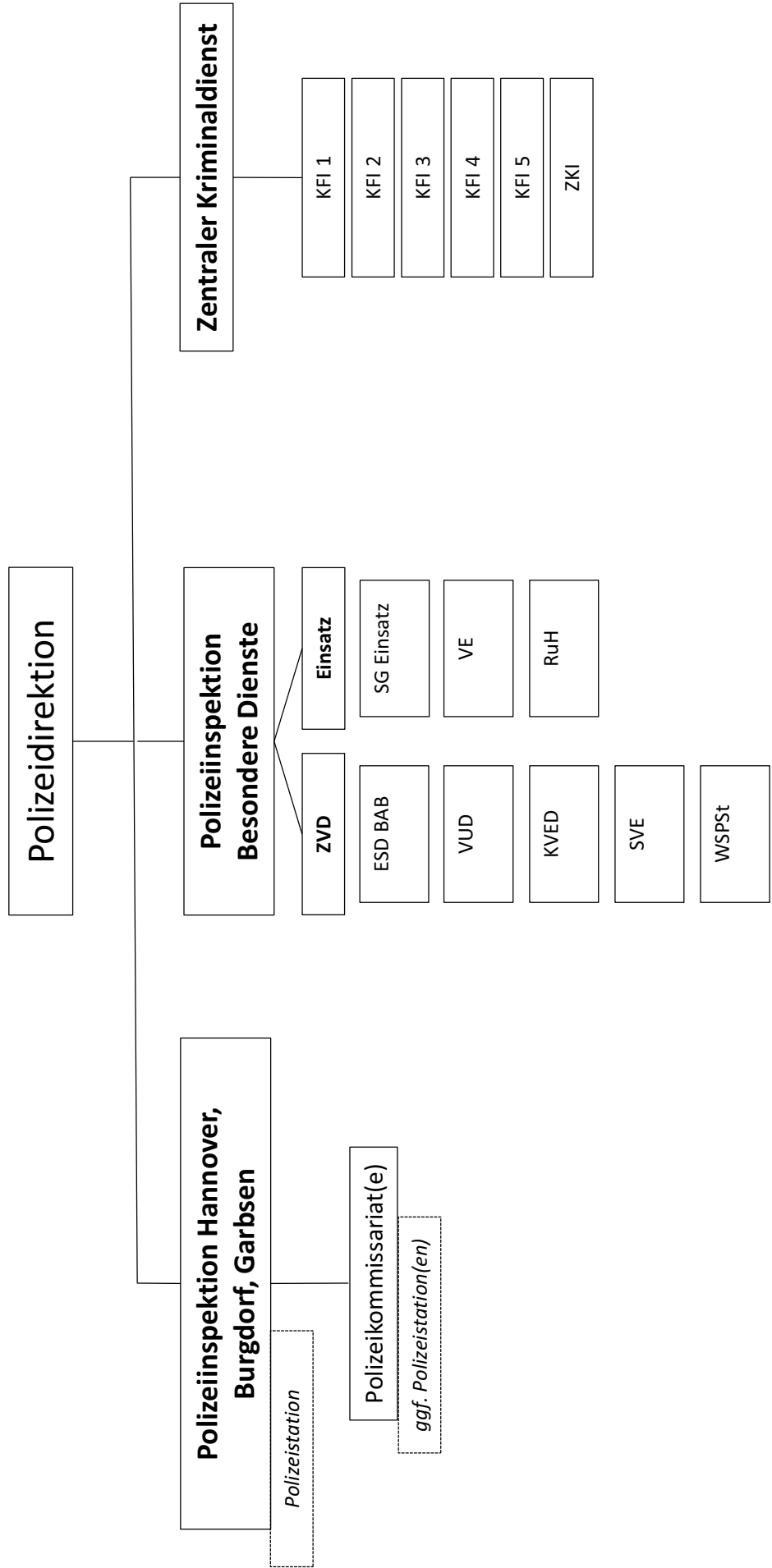
(Stand: 03/2021)

**Abkommen und Vereinbarungen über die Durchführung
wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen**

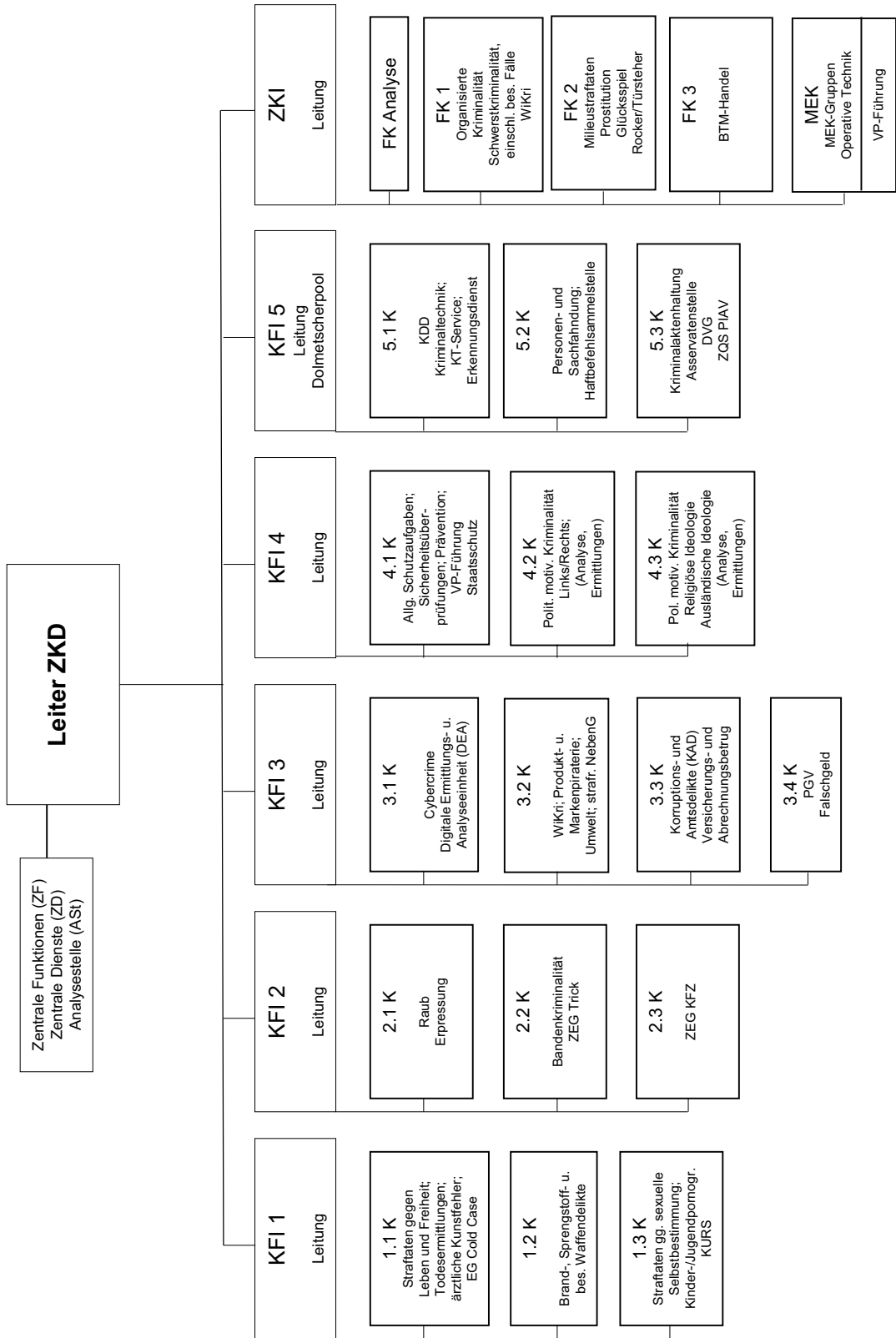
1. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Lande Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
2. Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer vom 28. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 890)
3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittel-landkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558)
4. Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 524)
5. Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 5. 2./14. 5. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
6. Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra vom 7. 11./1. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 2)
7. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)
8. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./19. 6. 2002 (VkBl. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkBl. 2008 S. 599, BAnz. 2008 Nr. 163 S. 3853)
10. Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel- elbe (Mittel- elbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 525)

Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover

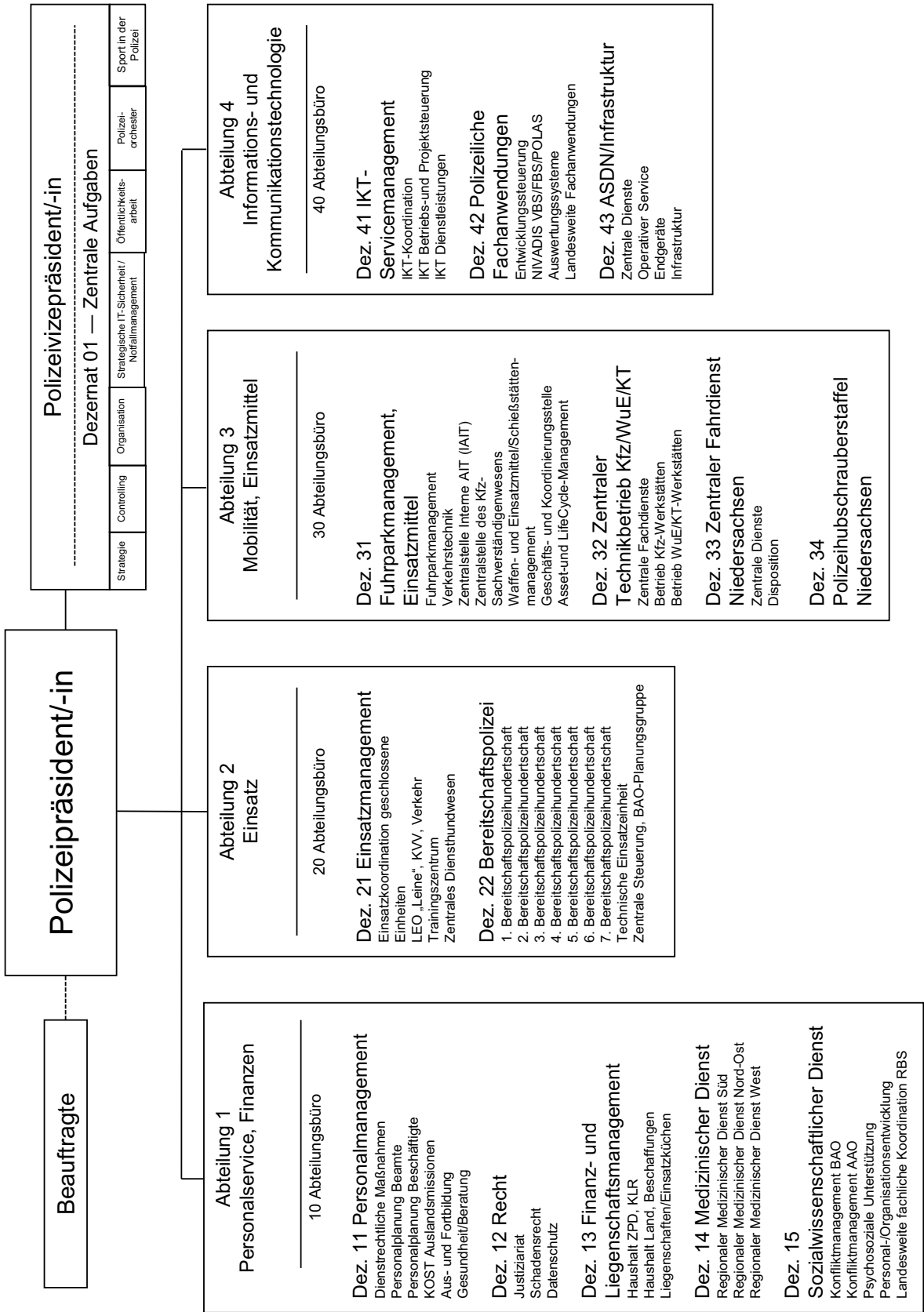
(Schematische Darstellung — Besonderheiten —)



Zentraler Kriminaldienst (PD Hannover)

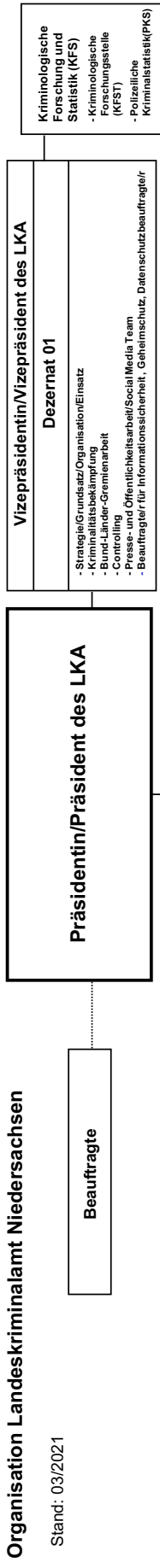


Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – ZPD NI —)



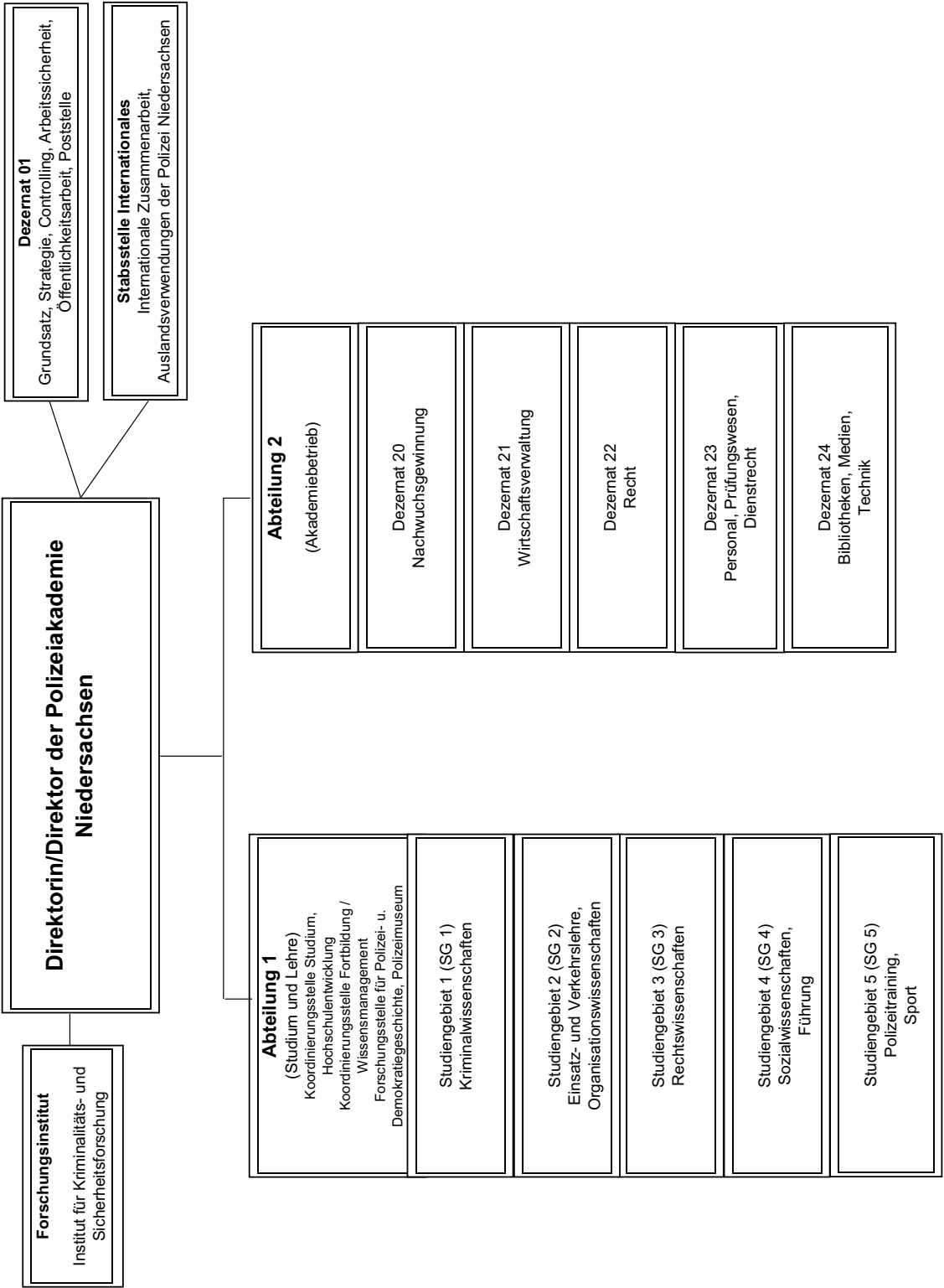
Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen

Stand: 03/2021



Abteilung 1 Personal, Recht und Logistik Kriminalpsychologische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung	Abteilung 2 Einsatz- und Ermittlungsunterstützung	Abteilung 3 Analyse, Prävention, Ermittlung	Abteilung 4 Polizeilicher Staatsschutz Kriminalität	Abteilung 5 Kriminaltechnisches Institut (KTI) Qualitätsmanagement
<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 11 Personal /Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklung, -planung, -vollzug - Dienstrechtliche Maßnahmen - Aus-/Fortbildung - Justizrat <p>Dezernat 12 Führungs- und Einsatzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz- und Logistik - IT-Sicherheit - IT-Sicherheit - IT-Sicherheit - Karriereförderung - Waffen-/Einsatzmittel/Schießtraining <p>Dezernat 13 Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalt - Beschaffung und Logistik - Wirtschaftsangelegenheiten - Schadensangelegenheiten - Haus- und Versorgungsdienste - Liegenschaften 	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 21 Lage- und Informationszentrum (LIZ)/ Koordinierungsstelle Spezialinheiten (KOST SE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- und Informationszentrum - Koordination des Einsatzes von Spezialinheiten (SE) - Koordination Aus-/Fortbildung SE - Koordination Verhandlungsgruppen - Beratungsguppe <p>Dezernat 22 Fahndung/Rechts Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz Fahndung - Fahndung - Mithilfe von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam - RechtsHilfeverkehr - Interpol/Europol/Schengen <p>Dezernat 23 Operativtechnik/ Kommunikationsüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrales Einsatzmanagement/Logistik (ZEM) - Zentrale Kommunikationsüberwachung - Zentrale Operative AIT (OAIT) - SE Operativtechnik - Technische Unterstützungsgruppe <p>Dezernat 24 Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI)</p> <ul style="list-style-type: none"> - VE-/VP-Führung/Einsatz und -Logistik - Zentrales VP-Register - NoeB/Einsatz/Koordination - Verdeckte virtuelle Ermittlungen <p>Dezernat 25 Zeugenschutz/Operativer Opferschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeugenschutz und Opferschutz gemäß - Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei <p>Dezernat 26 Mobiles Einsatzkommando (MEK I)</p> <p>Dezernat 27 Spezialeinsatzkommando (SEK)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 31 Allgemeine Angelegenheiten der Analyse und Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierungsstelle für die Polizeiliche Analyse in Niedersachsen (PAN) - Fachliche Zentren SAFR und PIAP - Geografisches Informationssystem - Rechtsdatensammler (ReT/SaS) - Fachlichkeit NIVADS und INPOL - Dolmetschertal <p>Dezernat 32 - Zentralstelle Gewalt, Eigentum, Prävention, Jugendsachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Gewalttätigkeit - Operativ Fallanalyse (OFA)/VICLAS - KURS Niedersachsen - Elektronische Adressenüberwachung (EAU) - Vermögensüberwachung - Koordinierungsstelle Reisende Täter/Eigentum - Technische Prävention/Straßenbau - Verhaltensorientierte Prävention - Landesbeauftragter für Jugendsachen/LBJ <p>Dezernat 33 Zentralstelle Rauschgiftkriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Rauschgiftkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) <p>Dezernat 34 Zentralstelle Finanzermittlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Finanzermittlungen - Gemeinsame Clearingstelle Finanzermittlungen (GCF) - Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) - Zentrale Erm.-gruppe Vermögensziehungen (ZE GV) <p>Dezernat 35 Zentralstelle Organisierte Kriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse OK, Fälschungs-, Wertekriminalität, Spielwiese - Ermittlungsgruppe OK und Bandenkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Scheuung (GES) - Rockerkriminalität <p>Dezernat 36 Zentralstelle Wirtschaftskriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Betrug - Ermittlungen Wirtschafts-, Nuklear-, Umweltkriminalität <p>Dezernat 37 Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Korruption, Clearingstelle - Ermittlungen Korruption, Interne Ermittlungen <p>Dezernat 38 Zentralstelle IuK-Kriminalität (Cybercrime)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse IuK-Kriminalität, Infothek - Ermittlungen IuK-Kriminalität - Anlassunabhängige Recherche (AUR) - Koordinierungs- und Interventionsstelle (KIST) 	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 41 Allgemeine Staatsschutzangelegenheiten/ Koordinierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz - Lage, Gefährdungen - Technik, Datenqualitätsmanagement, Datenpool <p>Dezernat 42 Zentralstelle Politisch motivierte Kriminalität, „rechts/links“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse PMK „rechts“ - Ermittlungen PMK „rechts“/„links“ - Analyse PMK „links“ <p>Dezernat 43 Zentralstelle „Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse PMK Ausländer/Islamismus - Ermittlungen PMK Ausländer/Islamismus <p>Dezernat 44 Personenschutz (MEK VII)</p> <p>Dezernat 45 Mobiles Einsatzkommando (MEK IX)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentraler Ansprechpartner KT (ZAK) - Grundsatz - Zentrale Erfassungsstelle (ZEST) - DNA-Analysedatei - Kriminalakten - Kriminaltechnische Einsatzgruppe (KTEG) mit Brandursachenkommission und Entschäfer <p>Dezernat 51 Biologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - DNA-Analyse/Molekulargenetik - Textilbiologie <p>Dezernat 52 Physik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialanalytik - Werkzeugidentifizierung von Kraftfahrzeugen - Schuhe/Reifen/Handschuhe - Waffen <p>Dezernat 53 Chemie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brand/Umwelt/Elektro/allgemeine Chemie - BTM/Giftstoffe/Körperflüssigkeiten - Urkunden/Maschinenschriften/Druckerzeugnisse/Handschriften <p>Dezernat 54 Daktyloskopie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Labor/Sammlung/Registrierung - Spurenauswertung, -vergleiche/AFS/Regionalgruppen - Gesichtserkennung - Polstermacher <p>Dezernat 55 Bildtechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Printservice/Fotografie und Bildbearbeitung <p>Dezernat 56 Forensische IuK/Zentrale DV-Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forensische IuK - Zentrale DV-Gruppe (ZDVG)

Polizeiakademie Niedersachsen



- Konferenz
- Beirat
- Studierenden-vertretung
- Personalrat
- Jugend- und Auszubildenden-vertretung
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- Gleichstellungsbeauftragte

**Aufgaben des Niedersächsischen Landesamtes
für Brand- und Katastrophenschutz
im Brand- und Katastrophenschutz**

Erl. d. MI v. 4. 3. 2021 — 34.1/02101/01/01-3 —

— **VORIS 21090** —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 22. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 96)
— **VORIS 21090** —
b) RdErl. v. 3. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 546)
— **VORIS 21021** —
c) RdErl. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1821)
— **VORIS 21090** —

Zur Sicherstellung einer Zuständigkeitszuweisung im staatlichen Brand- und Katastrophenschutz werden nachstehende Regelungen getroffen. Die dem NLBK gemäß den Nummern 2 und 3 des Bezugserlasses zu a als eigene Zuständigkeit übertragenen Aufgaben werden durch diesen Erlass geregelt.

1. Allgemein

Das NLBK nimmt eine Bündelungs-, Steuerungs- und Verteilfunktion zwischen der kommunalen und der ministeriellen Ebene wahr.

Grundsätzlich erfolgt die schriftliche Kommunikation zwischen dem MI und dem NLBK per Mail über die E-Mail-Adressen buk@mi.niedersachsen.de und poststelle@nlbk.niedersachsen.de.

2. Brandschutz

Das NLBK ist landesweit für folgende Aufgaben des Brandschutzes zuständig:

- 2.1 Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nach § 6 Abs. 2 NBrandSchG,
- 2.2 Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
Ausnahme:
Die Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG für landeseigene Einrichtungen behält sich das Fachministerium vor.
- 2.3 Entgegennahme von Anzeigen über die Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 NBrandSchG,
- 2.4 Verpflichtung wirtschaftlicher Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
- 2.5 Überwachung nach § 16 Abs. 6 NBrandSchG
 - a) des Vorliegens der Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG und
 - b) der Einhaltung der Anordnungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
- 2.6 Zustimmung zu öffentlich-rechtlichen Verträgen bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG,
- 2.7 Verleihung von Feuerwehreneinheiten an Angehörige der Werkfeuerwehren,
- 2.8 Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG,
- 2.9 Zuweisung der Feuerschutzsteuer (zweckgebundener Anteil der Kommunen) gemäß Bezugserrlass zu c,
- 2.10 Erteilung von Befreiungen nach § 6 Abs. 2 FwVO,
- 2.11 Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 FwVO,
- 2.12 Betrieb der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung und zentralen Prüfstellen nach dem NBrandSchG gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG,
- 2.13 Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG,
- 2.14 Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBrandSchG,

- 2.15 Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG,
- 2.16 Mitwirkung bei den dem Land obliegenden Aufgaben nach dem NBrandSchG gemäß § 5 Abs. 2 NBrandSchG,
- 2.17 Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren,
- 2.18 Mitwirkung bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 5 NBrandSchG.
- 2.19 Die Aufgaben und Themenfelder
 - Prüfung der Voraussetzung und Zustimmung für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen durch die Kommunen,
 - Überprüfung kommunaler Ausbildungsstellen,
 - Geschäftsstatistik/Tätigkeitsberichte der Feuerwehren,
 - vorbeugender Brandschutz,
 - landesweite Zuständigkeit für den wasserseitigen Brandschutz,
 - Beschaffung von Feuerwehreneinheiten und deren Verteilung an die Bedarfsträger,
 - Förderung zentraler Brandschutzorganisationen und
 - koordinierende Stelle zum Einsatz des Feuerwehrflugdienstes (FFD),

werden bis zu einer gesonderten Regelung orientiert an der bisherigen Handhabung in den Polizeidirektionen durch das NLBK wahrgenommen.

3. Katastrophenschutz

Das NLBK ist landesweit für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Katastrophenschutz zuständig.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 3. 3. 2021 in Kraft.

An das
Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Nachrichtlich:
An die
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 577

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie
in ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz bedrohten
niedersächsischen privaten Trägern von Einheiten
und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 NKatSG
(Corona-Sonderprogramm für Hilfsorganisationen)**

Erl. d. MI v. 8. 3. 2021 — 34.3-41609-01-14 —

— **VORIS 21100** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen in Form von Einmalzahlungen. Die Leistungen werden den niedersächsischen privaten Trägern, deren Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirken (im Folgenden: Hilfsorganisationen), und deren Mitwirkung infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht ist, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG). Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, bei den Hilfsorganisationen Bedrohungen der Mitwirkung im Katastrophenschutz durch eine Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden und somit der Aufrechterhaltung der für die Gesellschaft wichtigen Katastrophenschutzstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Einmalzahlung wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz aufgrund von Liquiditätsengpässen (siehe Nummer 4.1) infolge der COVID-19-Pandemie bedroht ist.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Hilfsorganisationen, über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

3.1 die niedersächsischen Landesverbände bzw. niedersächsische übergeordnete Landesgliederungen der Hilfsorganisationen und

3.2 die niedersächsischen Landesverbände bzw. übergeordnete Landesgliederungen der Hilfsorganisationen als Erstempfänger. Sie leiten die Einmalzahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind ihre Untergliederungen.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss nachweisen, dass seine Mitwirkung im Katastrophenschutz oder die seiner Untergliederungen durch finanzielle Schwierigkeiten, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren, gefährdet ist. Hierzu müssen die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben für die Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG (z. B. Personalausgaben, Mieten, Materialkosten), in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem 16. 3. 2020, zu zahlen (Liquiditätsengpass). Der Letztempfänger weist dieses gegenüber dem Erstempfänger nach.

4.2 Die Billigkeitsleistung ist ausschließlich im Bereich der Aufgaben der Empfänger im Rahmen der Mitwirkung nach dem NKatSG einzusetzen und ist im Fall unrichtiger Angaben zurückzufordern.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare einmalige Leistungen gewährt.

5.2 Die Einmalzahlung wird berechnet auf Basis der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben aus drei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem 16. 3. 2020, die aus der Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG resultieren.

5.3 Die Einmalzahlung beträgt bis zu 70 % der nachgewiesenen Unterdeckung, höchstens jedoch 800 000 EUR.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und soweit die Gesamthöhe aller öffentlichen Hilfen 800 000 EUR nicht übersteigt. Der Antragsteller oder Letztempfänger ist ver-

pflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen oder die maximale Gesamthöhe von 800 000 EUR für alle öffentlichen Hilfen überschritten wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge der Landesverbände oder übergeordneten Landesgliederungen sind spätestens bis zum 30. 6. 2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Letztempfänger gemäß Nummer 3.2 richten ihre Anträge bis spätestens 31. 5. 2021 — ausschließlich elektronisch — an den entsprechenden Landesverband oder die entsprechende übergeordnete Landesgliederung (Erstempfänger). Der Erstempfänger prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform bis zum 30. 6. 2021 vor. Der Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde sowie der Erstempfänger sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Einmalzahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 577

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie

RdErl. d. MF v. 18. 3. 2021
— VD3-03540/01/005/01/Ä —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 97)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 der Tabelle der Anlage 1 wird das Datum „31. 3. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 2 der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils das Datum „31. 3. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 578

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) –
Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“
im Zusammenhang mit der Bewältigung
der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 18. 3. 2021
– VD3-03540/01/005/01/Ä –**

– **VORIS 20444** –

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 2020 (Nds. MBL S. 1439), geändert durch
RdErl. v. 7. 1. 2021 (Nds. MBL S. 97)
– **VORIS 20444** –

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 3. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBL Nr. 12/2021 S. 579

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) –
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

**RdErl. d. MF v. 18. 3. 2021
– VD3-03540/01/005/01/Z/1 –**

– **VORIS 20444** –

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBL S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBL S. 443)
– **VORIS 20444** –

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2021 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die in der **Anlage** abgedruckte Nummer 39 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBL Nr. 12/2021 S. 579

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„39	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 4. 2021 befristet bis zum 30. 6. 2021 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum Einfachsatz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Änderung der Allgemeinverfügung
Vorläufige Beauftragung zur Durchführung
von Bürgertestungen nach § 4 a und bestätigender
Diagnostik- und variantenspezifischer PCR-Testung
nach § 4 b der Verordnung zum Anspruch auf Testungen
in Bezug auf einen direkten Erregernachweis
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Testverordnung) vom 8. März 2021;
Bekanntmachung**

– **AV d. MS v. 19. 3. 2021 – CorS2-41609-11-3** –

Die Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12. 3. 2021 – Az. CorS2-41609-11-3 – wird wie folgt geändert:

- Buchstabe A., Ziffer 1. wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a) wird gestrichen.
 - Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).
- Buchstabe A., Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

In Buchstabe A., Ziffer 3. wird das Datum vom 10. März 2021 auf den 8. März 2021 geändert.
- Buchstabe C., Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

Buchstabe C., Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 8. März 2021 in Kraft.“

Begründung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Testverordnung sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung berechtigt und können die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 veranlassen. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Testverordnung werden die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermächtigt, Dritte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung zu beauftragen. Zuständige Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in Niedersachsen grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD vom 24. 3. 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

Gemäß § 3 a Absatz 2 NGöGD kann jedoch das Fachministerium während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen. Für die Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung nach § 4 b der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Um nach Inkrafttreten der Coronavirus-Testverordnung erst zum 8. März 2021 möglichst schnell den Einrichtungen, die schon bisher PoC-Antigen-Tests angeboten haben, eine Teilnahme an den Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung sowie der bestätigenden Diagnostik- und variantenspezifischen PCR-Testung nach § 4 b der Coronavirus-Testverordnung zu ermöglichen, sowie weitere Anbietern die Leistungserbringung zu ermöglichen, beauftragt das Ministerium als oberste Gesundheitsbehörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes diese Einrichtungen vorläufig mit der Leistungserbringung und eröffnet ihnen so die Möglichkeit, die nach der Coronavirus-

Testverordnung finanzierten Leistungen ab dem 8. 3. 2021 zu erbringen. Diese Maßnahme betrifft sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, weil zahlreiche Landkreise hierdurch entlastet werden.

Für den Aufbau der dauerhaften Teststruktur sind das Land Niedersachsen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Letztere sollen daher nachfolgend die Beauftragung vornehmen. Darüber hinaus muss die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemäß § 7 Absatz 6 und 7 Coronavirus-Testverordnung bis spätestens zum 22. 3. 2021 die Festlegungen und Vorgaben im Benehmen mit den betroffenen Stellen vorlegen. Gemäß § 7 Absatz 8 Coronavirus-Testverordnung ist bei der Leistungserbringung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Coronavirus-Testverordnung der bisherige Vordruck noch so lange zu verwenden, bis der neue Vordruck überarbeitet wurde. Die Beauftragung durch diese Allgemeinverfügung ist daher insoweit nur bis zum 22. 3. 2021 vorläufig.

Die Änderung der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12. 3. 2021 — Az. CorS2-41609-11-3 — auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG durch Streichung des Buchstaben A., Ziffer 1. Buchstabe a), war erforderlich, um klarzustellen, dass auch neue Dritte mit der Erbringung von Leistungen nach der Coronavirus-TestV beauftragt werden können.

Die Änderung der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 12. 3. 2021 — Az. CorS2-41609-11-3 — auf der Grundlage des § 42 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG durch Korrektur des Datums vom 10. 3. 2021 auf den 8. 3. 2021 war erforderlich, weil die Coronavirus-TestV mit Wirkung am 8. 3. 2021 in Kraft getreten ist. An dieses Datum sollte die Allgemeinverfügung anknüpfen. Es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, dass der 10. 3. 2021 benannt wurde und gerade nicht der 8. 3. 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg oder in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine oder Wolfenbüttel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzwinden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie in der Region Hannover mit der Landeshauptstadt Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück oder in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Claudia Schröder

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 579

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung (Mobilfunkrichtlinie — MFR)

Erl. d. MW v. 31. 3. 2021 — DIG-30740/Mobilfunk —

— **VORIS 20500** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen Zuwendungen für Projekte zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Land Niedersachsen.

1.2 Zweck der Förderung ist der mobile Zugang zu Kommunikationsnetzen durch den sukzessiven Ausbau der Versorgung mit mobilem Breitband einschließlich einer Verbesserung der Notrufmöglichkeiten in Gebieten Niedersachsens, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben auf der Grundlage der Genehmigung Staatliche Beihilfe Nr. SA.56426 der Europäischen Kommission vom 10. 3. 2021.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 LHO zur Bereitstellung der Mobilfunkversorgung in aktueller LTE-Technik oder Folgestandard. Die zukünftige Versorgung im geförderten Zielgebiet muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten.

2.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in den Bau und die Aufrüstung von passiver Netzinfrastruktur für den Mobilfunk zur Nutzung durch einen Mobilfunknetzbetreiber. Dazu gehören insbesondere Mast, Fundament, Zuwegung, Stromanbindung, Leerrohre sowie damit verbundene Verlegungsarbeiten. Die Umsetzung erfolgt nach Wahl des Zuwendungsempfängers im Betreibermodell oder im Investitionskostenzuschussmodell.

2.2.1 Im Betreibermodell führt der Zuwendungsempfänger den Bau der passiven Infrastruktur auf der Grundlage von Planungsdaten des interessierten Netzbetreibers selbst durch oder beauftragt diesen. Der Zuwendungsempfänger wird Vermieter der passiven Infrastruktur.

2.2.2 Im Investitionskostenzuschussmodell schreibt der Zuwendungsempfänger den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur und die daraus resultierende Versorgung des Zielgebietes aus. Der Letztempfänger (Nummer 3) wird auch Vermieter der passiven Infrastruktur.

2.3 Nicht gefördert werden:

- technische Funklösungen, die nur eine eingeschränkte Mobilität der Nutzer erlauben (insbesondere WLAN),
- die Ausstattung mit aktiver Sendetechnik sowie der Betrieb und die Wartung der Sendetechnik,
- Ausgaben des Grunderwerbs einschließlich Pachtausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können wegen der überregional zu verwirklichenden Maßnahmen Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover sowie kommunale Unternehmen oder deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse sein (Erstempfänger). Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weiterleiten, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder passive Telekommunikationsinfrastruktur planen oder errichten.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Letztempfänger,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) anzusehen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Vorbereitungsarbeiten und Verfahren, die zur Stellung des Antrags notwendig sind, wie etwa die Absichtserklärung eines Mobilfunkunternehmens zur Versorgung oder die Standortakquise, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2 Eine Förderung muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband führen. Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn in einem bislang mit Sprach- oder Datenmobilfunk nicht versorgten Gebiet erstmals mobiles Breitband (aktueller LTE-Standard oder 5G) ausgebaut wird. Eine mehrfache Zuwendung zur Versorgung desselben Gebietes durch diese Richtlinie ist ausgeschlossen. Der Betrieb muss mindestens für sieben Jahre gewährleistet sein (Zweckbindungsfrist). Nach Abschluss der Zweckbindungsfrist steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die geförderte Infrastruktur zu veräußern.

4.3 Förderfähig sind Gebiete, in denen bislang keine Versorgung mit Sprach- oder Datenmobilfunk besteht und in denen in den nächsten 3 Jahren nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist (Erschließungsgebiete). Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunkeinrichtungen ausgeht, auf Gebiete, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit möglich gering gehalten werden.

4.4 Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur verwendet werden. Der Netzbetreiber hat dies schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist von dem Netzbetreiber zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-Zustandes und des geplanten Ausbauzustandes nach Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur gemäß deren Standards zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Erklärung und Dokumentation an das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder eine andere vom Land benannte Stelle (Mobilfunkzentrum) und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

4.5 Die Nutzung der im Rahmen der Förderung errichteten passiven Infrastruktur muss den Telekommunikationsunternehmen, die eine Interessensbekundung zur Nutzung vorlegen, zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglicht werden. Neu errichtete passive Infrastruktur ist so zu dimensionieren, dass allen interessierten Netzbetreibern ein Zugang zur Infrastruktur ermöglicht wird.

4.6 Voraussetzung für die Antragsstellung ist das Vorliegen einer unterzeichneten, Absichtserklärung zum Betrieb eines Mobilfunknetzes zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Netzbetreibern.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Basisfördersatz). Der Förderhöchstbetrag je Sendestandort beträgt 350 000 EUR. Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.3 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder EU-Programmen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abschließende Bewilligung und Verwendungsnachweis

6.1.1 Die ANBest-Gk/ANBest-P werden unverändert zum Bestandteil des Bescheides. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk/ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.1.2 Im Vertrag mit dem Netzbetreiber (Nummer 2.2.1) oder Letztempfänger (Nummer 2.2.2) muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele nach Nummer 2.1, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsstelle festgelegten Auflagen eingehalten werden.

6.1.3 Die Zuwendungsempfänger führen transparente und diskriminierungsfreie Verfahren durch, im Einklang mit den einschlägigen Vergabevorschriften. Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle sowie im Fall von Nummer 2.2.1 den Netzbetreibern und im Fall von Nummer 2.2.2 den Letztempfängern die mitnutzbaren Infrastrukturen und die von ihm vorgesehenen Eigenleistungen mit. Für die Vergabe sind vom Zuwendungsempfänger möglichst große Gebietszuschnitte zu wählen.

6.1.4 Ausschreibungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Förderbescheides erfolgen und sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Wird mit der Ausschreibung nicht spätestens ein Jahr nach dem Datum des Förderbescheides begonnen, ist der Förderbescheid gegenstandslos (auflösende Bedingung), sofern nicht der Zeitpunkt, zu dem die Bedingung eingetreten sein muss, durch die Bewilligungsstelle auf entsprechend begründeten Antrag wegen der Besonderheiten des Einzelfalles ausnahmsweise verschoben worden ist.

6.1.5 Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen.

6.1.6 Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an einen Letztempfänger sind diesem auch sämtliche maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzulegen.

6.2 Dokumentation und Monitoring

6.2.1 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Mobilfunkzentrum mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch das Mobilfunkzentrum.

- 6.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bundesnetzagentur georeferenzierte Infrastrukturdaten zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas sowie der Bewilligungsstelle und dem Mobilfunkzentrum zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.3 Beihilferechtlich erforderliche Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind zu beachten (siehe hierzu Randnummer 78 Buchst. j und k der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. 1. 2013 [ABl. EU Nr. C 25 S. 1]).
- 6.3 Rückforderungsmechanismus
- 6.3.1 Um zu verhindern, dass durch die Zuwendung eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, ist bei Beihilfeträgern von über 3 Mio. EUR folgender Rückforderungsmechanismus umzusetzen:
- Im Fall von Nummer 2.2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist beim Letzttempfänger zu prüfen, ob die Mieteinnahmen über das im Angebot des Letzttempfängers unterstellte Niveau hinaus angestiegen sind. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Letzttempfänger ist zur Auskunft gegenüber dem Zuwendungsempfänger verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsstelle unverzüglich zu übermitteln. Übersteigen die tatsächlichen Mieteinnahmen im Schnitt des Zweckbindungszeitraumes das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Preissenkung stattgefunden, hat der Letzttempfänger dem Zuwendungsempfänger den diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes (Mehrerlös) zu erstatten. Kommt es zu einer Erstattung, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle den entsprechenden Anteil an der bewilligten Zuwendung zurück.
- Im Fall von Nummer 2.2.1 hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass keine entsprechenden Mehrererlöse im Zweckbindungszeitraum erzielt wurden.
- 6.3.2 Dem Land Niedersachsen bleibt es vorbehalten, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts durch Verwaltungsvorschrift die Modalitäten eines Rückforderungsmechanismus für künftige Fälle abweichend von Nummer 6.3.1 im Detail festzulegen.
- 6.3.3 Die Bewilligungsstelle hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, Mittelabrufe und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.
- 7.4 Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel arbeitet die Bewilligungsstelle die gestellten Anträge nach Eingangsdatum der Antragsunterlagen ab.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Das Mobilfunkzentrum veröffentlicht auf seiner Internetseite Kartenmaterial mit der Sprach- und Datenmobilfunkversorgung im Land Niedersachsen.

7.7 Die betroffenen Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover oder deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse leiten auf dem Onlineportal des Mobilfunkzentrums das Markterkundungsverfahren ein, indem sie die Netzbetreiber dort auffordern, innerhalb von acht Wochen ihren Ausbaustand und ihre Ausbaupläne für die gemeldeten Gebiete schriftlich mitzuteilen. Dabei ist von den Netzbetreibern in den vorgegebenen Messparametern darzustellen, ob in den nächsten drei Jahren nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens in den mit Sprach- und Datenmobilfunk unversorgten Gebieten oder Teilen davon der Aufbau eines Mobilfunknetzes geplant ist, welche Gebiete anschließend mit LTE oder Folgestandard und welche mit Sprachmobilfunk versorgt sein werden.

7.8 Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist, bekunden die Zuwendungsempfänger oder die Netzbetreiber gegenüber dem Mobilfunkzentrum ihr Interesse am geförderten Ausbau der jeweiligen Gebiete. Nachdem der Erstkontakt hergestellt wurde, ermitteln die interessierten Netzbetreiber mit den Zuwendungsempfängern den Suchkreis mit den zur Lückenschließung geeigneten Sendestandorten und die voraussichtlichen Ausgaben pro Standort. Anzustreben sind Sendestandorte, die möglichst allen Netzbetreibern eine Verbesserung der Versorgung ermöglichen und verfügbare Infrastrukturen optimal einbeziehen.

7.9 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.10 Im Fall von Nummer 2.2.2 hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Vergabe sicherzustellen, dass er die Ertragsberechnung des Letzttempfängers zum Bau der passiven Infrastruktur sowie die Ertragsberechnung zum laufenden Betrieb bei der Bewilligungsstelle vorlegt, damit die Bewilligungsstelle eine Prüfung des konkreten Förderfalls vornimmt.

7.11 Bei einer Förderung nach Nummer 2.2 ist vertraglich zu regeln, dass im Fall einer Verwendung der Versorgungsgebiete eines geförderten Masten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben an die Bundesnetzagentur, der Netzbetreiber (Nummer 2.2.1) oder Letzttempfänger (Nummer 2.2.2) den Zuwendungsempfänger von etwaigen Rückforderungsansprüchen des Landes Niedersachsen freizustellen hat.

7.12 Die Erklärung des Netzbetreibers zusammen mit der Dokumentation des aktuellen Ist-Zustandes und des Ausbaustandes nach Inbetriebnahme der Sendestation (siehe Nummer 4.4) ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises an die Bewilligungsstelle und das Mobilfunkzentrum zu übermitteln. Gleiches gilt für die in Nummer 6.2.2 benannten georeferenzierten Daten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 31. 3. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
die Ämter für regionale Landesentwicklung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Grundsätze der Durchführung der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung

RdErl. d. ML v. 8. 3. 2021 — 202.1-44010/L-7 —

— VORIS 78500 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 19. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1523)
— VORIS 78550 —
b) RdErl. V. 5. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 518)
— VORIS 78500 —
c) Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 7. 11. 2016
(Nds. MBl. S. 1149)
— VORIS 78560 —
d) AV d. MJ v. 19. 8. 2002 (Nds. Rpfl. S. 259),
zuletzt geändert durch
VV v. 29. 7. 2014 (Nds. Rpfl. S. 272)
— VORIS 33200 —

Inhaltsübersicht

1. **Regelungsumfang**
2. **Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 Amtliche Überwachung
 - 2.2 Unternehmen
 - 2.2.1 Unternehmer
 - 2.2.2 Betrieb
 - 2.3 Amtliche Kontrolle (Betriebskontrolle)
 - 2.4 Amtliche Proben
3. **Überwachung**
 - 3.1 Durchführung und Dokumentation der amtlichen Überwachung
 - 3.1.1 Liste der Betriebe und Unternehmer
 - 3.1.2 Risikoeinstufung der Betriebe
 - 3.1.3 Amtliche Betriebskontrollen
 - 3.1.4 Amtliche Proben
 - 3.1.5 Verbraucherbeschwerden
 - 3.1.6 Besondere Überwachungsbereiche
 - 3.1.7 Allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Überwachung
 - 3.2 Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Überwachung
 - 3.2.1 Beteiligung von Sachverständigen des LAVES
 - 3.2.2 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 68 LFGB
 - 3.2.3 Weitere Antragsverfahren
 - 3.2.4 Gegenseitige Information
4. **Statistiken und Berichte**
 - 4.1 Berichtsansforderungen durch EU oder Bund
 - 4.2 Landesinterne Berichte und Statistiken
5. **Planung und Steuerung der Überwachung**
6. **Schlussbestimmungen**

Anlage Datenerfassung im GeViN

1. Regelungsumfang

Dieser RdErl. beinhaltet Regelungen und Hinweise zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Wein (ausgenommen Weinanbau), Bedarfsgegenständen, Tätowiermitteln und kosmetischen Mitteln inklusive der entsprechenden Berichtspflichten. Die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, wie sie in Artikel 18 Abs. 2 Buchst. a bis c der Verordnung (EU) 2017/625¹⁾ beschrieben ist, ist nicht Gegenstand dieses RdErl. Er richtet sich an die zuständigen Behörden gemäß der ZustVO-SOG, dies sind die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden und das LAVES. Zur Unterstützung einer landesweit einheitlichen Durchführung stehen den zuständigen Behörden u. a. folgende landesweite Systeme — ein Qualitätsmanagement (QM)-System sowie ein IT-System — zur Verfügung:

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 5 Abs. 1 der AVV RÜb besteht landesweit das „Einheitliche Qualitätsmanagementsystem in niedersächsischen Organisationen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (EQUINO)“ auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001. Es ent-

hält Begriffsbestimmungen in Ergänzung der rechtlichen Regelungen sowie Dokumente zur Beschreibung einer einheitlichen Vorgehensweise in der Überwachung im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die Nutzung dieser Dokumente dient der Sicherstellung eines einheitlich hohen Niveaus in der Überwachung.

Für die informationstechnische Unterstützung der Aufgaben erledigung im gesundheitlichen Verbraucherschutz steht das Gemeinsame Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen (GeViN) den zuständigen Behörden zentral zur Verfügung. Es unterstützt die Steuerung der Aufgaben erledigung sowie die Erfüllung der Dokumentationspflichten. Zur Sicherstellung einer vollständigen Übersicht über die zu überwachenden Betriebe sowie einer einheitlichen Berichterstattung enthält dieser RdErl. Vorgaben zur Nutzung.

Die Festlegung strategischer und operativer Ziele erfolgt mit dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) nach den Artikeln 109 bis 111 der Verordnung (EU) 2017/625. Aus diesen, aus politischen Vorgaben oder aufgrund erkannter fachlicher Notwendigkeiten wird das Arbeitsprogramm des Landes Niedersachsen erstellt.

Dieses wird mindestens jährlich aktualisiert. Zur Festlegung der operativen fachlichen Ziele im Bereich der Lebensmittelüberwachung werden jährlich Sollzahlen vorgegeben. Durch Auswertung der Daten in der Landesstatistik werden jährlich Berichte über die Zielerreichung erstellt und erforderliche Maßnahmen ergriffen (siehe hierzu Nummer 5).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Amtliche Überwachung

Unter dem Begriff „amtliche Überwachung“ i. S. dieses RdErl. sind grundsätzlich alle Überwachungshandlungen der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln (einschließlich der Produktüberwachung bei Wein), Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln zu verstehen. Überwachungshandlungen sind alle Maßnahmen der zuständigen Behörde, die zur Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Lebensmittelrechts, Bedarfsgegenständerechts, Weinrechts (soweit von diesem RdErl. umfasst) und des Rechts der kosmetischen Mittel erforderlich sind. Dies beinhaltet die amtliche Kontrolle von Betrieben, die Entnahme und Untersuchung von Proben und weitere Tätigkeiten wie z. B. die Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch die Erfüllung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber anderen Stellen.

¹⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L126 S. 73), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. 10. 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/625 —.

2.2 Unternehmen

Unternehmen i. S. dieses RdErl. sind Lebensmittelunternehmen. Gemäß Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002²⁾ sind Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Daraus ergibt sich, dass auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich oder nicht in der Absicht abgeben, mit dem Verkauf Gewinn zu erzielen, Lebensmittelunternehmen sind und damit der Überwachung unterliegen. Dies gilt z. B. für die sog. „Tafeln“ oder „Tafelläden“.

Die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch sowie für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch fallen nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004³⁾ werden außerdem Anbieter, denen eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten und ein gewisser Organisationsgrad fehlen, von der Einhaltung der Hygienevorschriften ausgenommen. Auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁴⁾ zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sind nach Erwägungsgrund 15 der Verordnung auf den gelegentlichen Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und den Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene nicht anzuwenden. Dies betrifft u. a. die gelegentliche und im kleinen Rahmen erfolgende Handhabung, Zubereitung oder Lagerung von Lebensmitteln oder Speisen (z. B. bei Veranstaltungen von Kirchen oder Schulen oder anlässlich von Dorffesten und anderen Ereignissen, wie etwa Wohltätigkeitsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten). Hier sind somit die o. g. Gemeinschaftsvorschriften nicht anzuwenden, dennoch unterliegen die entsprechenden Anbieter u. a. den Anforderungen nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und §§ 3 und 10 LMHV in der derzeit geltenden Fassung.

Weiterhin ausgenommen von der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zur Lebensmittelhygiene sind nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c und d der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben sowie Sammelstellen und Gerbereien, die ausschließlich deshalb unter die Definition „Lebensmittelunternehmen“ fallen, weil sie mit Rohstoffen für die Herstellung von Gelatine oder Kollagen umgehen. Dies betrifft z. B. Hobbyimker, die Honig nur direkt an Endverbraucher abgeben. Alle weiteren Vorschriften des Lebensmittelrechts wie z. B. die §§ 3 und 10 LMHV sind jedoch auch durch diese Unternehmen einzuhalten.

Weitere Unternehmen i. S. dieses RdErl. sind alle Unternehmen, welche eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen zusammenhängende Tätigkeit ausüben.

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 —.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 139 S. 1; Nr. L 226 S. 3; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 2009 (ABl. EG Nr. L 87 S. 109) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 —.

Ein Unternehmen i. S. dieses RdErl. besteht in Anwendung von Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aus einem oder mehreren Betrieben.

2.2.1 Unternehmer

Unternehmer i. S. dieses RdErl. sind in Anlehnung an Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die rechtlichen Anforderungen zu Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln und Wein (soweit von diesem RdErl. umfasst) in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen erfüllt werden.

2.2.2 Betrieb

Bei einem Betrieb („Betriebsstätte“) handelt es sich nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 um jede Einheit eines Unternehmens. Hierunter wird jeder Standort (fest oder veränderlich) verstanden, an dem eine oder mehrere der von diesem RdErl. umfassten Tätigkeiten ausgeübt werden.

In die Überwachung einzubeziehen sind aufgrund der Definition in Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch solche Betriebe, deren Hauptgeschäftsfeld in einem anderen Wirtschaftsbereich liegt, die aber auch eine mit Produktion, Verarbeitung oder Vertrieb von Lebensmitteln unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dies gilt aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 Buchst. e und g der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009⁵⁾ sowie § 2 Abs. 2 und 4 der AVV RÜb gleichermaßen für Betriebe, die auch kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände anbieten. Dies sind z. B. Baumärkte, die Getränke oder Süßwaren anbieten, Apotheken, die neben Arzneimitteln auch Lebensmittel oder kosmetische Mittel vertreiben, Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen mit Frühstücks- bzw. Speisenangebot oder Internethändler, die Erzeugnisse i. S. dieses RdErl. vertreiben. Ebenso sind aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in der derzeit geltenden Fassung Primärerzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft in der Überwachung zu berücksichtigen. Auch die Primärerzeugung von Pflanzen zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung ist gemäß Artikel 1 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Teil der zu überwachenden Lebensmittelkette. Lebende Tiere sowie Pflanzen vor dem Ernten gehören jedoch aufgrund Artikel 2 Buchst. b und c Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht zu den Lebensmitteln.

Aufgrund der in einem Betrieb ausgeübten Tätigkeit/en unterliegen die Betriebe unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen und werden daher nach drei Gruppen unterschieden:

Registrierungspflichtige Betriebe

Eine Registrierungspflicht besteht nach Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 für alle Betriebe, die in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, denen eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten und ein gewisser Organisationsgrad fehlen (siehe hierzu auch Nummer 2.2).

⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 304 S. 18; 2014 Nr. L 331 S. 41; 2015 Nr. L 50 S. 48; 2016 Nr. L 266 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 —.

⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1684 der Kommission vom 12. November 2020 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 42) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 —.

Zulassungspflichtige Betriebe

Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln, für die die Anforderungen im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁶⁾ festgelegt sind, bedürfen einer Zulassung nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bzw. § 9 Tier-LMHV in der derzeit geltenden Fassung. Dabei bestehen diverse Ausnahmeregelungen, welche sich aus Artikel 1 Abs. 2, 3 und 5 sowie Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergeben. Außerdem unterliegen Sprossen erzeugende Betriebe einer Zulassungspflicht nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013⁷⁾. Auch Drittländer können für den Export von Lebensmitteln eine Zulassung fordern (siehe hierzu § 9 Abs. 1 LMHV). Bei Unsicherheiten zu einer ggf. bestehenden Zulassungspflicht ist die für Zulassungen zuständige Behörde (LAVES) zu kontaktieren.

Weitere Betriebe

Weitere Betriebe sind solche, für die weder eine Zulassung noch eine Registrierungspflicht nach den o. g. Rechtsgrundlagen gilt, die aber der Überwachung i. S. dieses RdErl. unterliegen. Dies sind neben nicht registrierungspflichtigen Lebensmittelbetrieben vorrangig Betriebe, welche eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von kosmetischen Mitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen zusammenhängende Tätigkeit ausüben.

2.3 Amtliche Kontrolle (Betriebskontrolle)

Amtliche Kontrollen sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Artikel 1 Abs. 2 einhalten und die Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Abs. 2 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

Bei einer amtlichen Kontrolle i. S. dieses RdErl. handelt es sich in der Regel um eine Kontrolle vor Ort (Betriebskontrolle). Ein Kontrollbesuch, bei dem die einzige Kontrolltätigkeit darin besteht, eine amtliche Probe zu entnehmen, wird nicht als Betriebskontrolle i. S. dieses RdErl. bezeichnet.

Es ist zwischen einer planmäßigen amtlichen Kontrolle (Plankontrolle) und einer außerplanmäßigen amtlichen Kontrolle (außerplanmäßige Kontrolle) zu unterscheiden.

Planmäßige amtliche Kontrolle (Plankontrolle)

Eine Plankontrolle der zuständigen Behörde i. S. dieses RdErl. liegt vor, wenn die Kontrolle aufgrund zuvor getroffener Festlegungen und Kriterien im Rahmen der risikoorientierten Betriebsüberwachung geplant wurde. Eine Plankontrolle liegt zudem vor, wenn sie aufgrund bestehender Kontrollprogramme z. B. der EU, des Bundes oder landesinterner Schwerpunktprogramme durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass im Programm selbst keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Weiterhin gelten Kontrollen zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Zulassung oder einer bestehenden Listung zwecks Ausfuhr in Drittländer als planmäßige amtliche Kontrollen. Die Ermittlung der Sollzahlen berücksichtigt nur die Sollkontrollen der nach § 7 Abs. 1 der AVV RÜb eingestuften Lebensmittelbetriebe.

Außerplanmäßige amtliche Kontrolle (außerplanmäßige Kontrolle)

Zu den außerplanmäßigen Kontrollen i. S. dieses RdErl. zählen alle Kontrollen im Betrieb, die nicht der Plankontrolle zuzuordnen sind. Hierzu zählen:

- Verdachtskontrollen,
- Kontrollen aufgrund von Verbraucherbeschwerden,
- Nachkontrollen,
- Kontrollen im Rahmen von Anzeige- und Antragsverfahren,
- Kontrollen aufgrund von Beanstandungen bei Proben,
- Kontrollen auf Anforderung (z. B. durch Staatsanwaltschaft, Polizei, vorgesetzte Behörde).

Bestimmte Nachkontrollen z. B. zur Umsetzung baulicher Anordnungen sowie Kontrollen zur Überwachung eines Rückrufes können als Kontrolle nach Aktenlage vorgenommen werden.

2.4 Amtliche Proben

Bei amtlichen Probenahmen und -untersuchungen wird wie bei amtlichen Kontrollen zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Proben unterschieden. Die Entnahme von Proben kann dabei im Rahmen einer Betriebskontrolle oder unabhängig davon erfolgen. Ebenso ist gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2017/625 eine Probenahme von Waren möglich, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden.

Planmäßige Proben

Planmäßige Proben sind alle im Vorfeld planbaren Proben (Planproben).

Zu den „risikobasierten Planproben“ zählen alle im Vorfeld planbaren Proben, bei denen die Aufdeckung einer gesundheitlichen Gefahr oder die Feststellung eines Verstoßes Ziel der Probenahme und -untersuchung ist. Hierzu zählen Proben des Bundesweiten Überwachungsplanes oder weiterer Pläne/Programme der EU, des Bundes oder solcher in Niedersachsen.

Ebenso zählen hierzu „Planproben außerhalb der Probenbörse“ (siehe Nummer 3.4.1.2), die bei einer Kontrolle auffällig sind und zeitnah einer Untersuchung und Begutachtung durch einen Sachverständigen unterzogen werden sollen, jedoch noch nicht in die Kategorie einer Verdachtsprobe fallen.

Monitoringproben sind planmäßige Proben, aber keine risikoorientierten Planproben, da Monitoringproben möglichst repräsentativ erhoben werden.

Im Rahmen eines Programmes entnommene Umgebungsproben zur Überprüfung der Reinigung und Desinfektion oder zum Nachweis von pathogenen Mikroorganismen gelten als planmäßige Proben i. S. dieses RdErl., diese sind aber keine Proben nach § 12 Abs. 1 AVV RÜb und werden daher bei der Messung der Zielerreichung (siehe hierzu Nummer 5) nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) aufgrund der Vorgaben in § 2 Abs. 8 AVV RÜb, es sei denn es handelt sich gleichzeitig um eine Lebensmittelprobe, dann werden sie den Proben nach § 12 Abs. 1 AVV RÜb zugerechnet.

Außerplanmäßige Proben

Außerplanmäßige Proben dienen grundsätzlich der Verifizierung eines festgestellten oder vermuteten Sachverhaltes. Hierzu zählen Beschwerdeproben, Verdachtsproben und Verfolgsproben.

Beschwerdeprobe: Eine Probe, die als Beleg für eine Verbraucherbeschwerde angenommen wurde, ist eine Beschwerdeprobe.

Verdachtsprobe: Eine Verdachtsprobe ist eine Probe, die aufgrund eigener Informationen oder Information durch Dritte entnommen wurde, bei der anzunehmen ist, dass ihre Beschaffenheit und/oder ihre Kennzeichnung nicht den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Verfolgsprobe: Eine Verfolgsprobe kann ein Ausgangsstoff, ein Produkt zu Vergleichszwecken, eine weitere Probe desselben Erzeugnisses oder sonstiges Probenmaterial sein und dient der abschließenden Beurteilung eines Sachverhaltes. Sie wird zur Ergänzung der Erkenntnisse aus der Untersuchung von Plan- oder Verdachtsproben von Ausgangsstoffen, Produkten oder aus Anlass einer Beschwerdeprobe zu Vergleichszwecken entnommen.

⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 139 S. 55; Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 der Kommission vom 7. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 434 S. 10) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 —.

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. 3. 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 68 S. 24) — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 210/2013 —.

Import- und Exportproben

Importproben: Eine Importprobe ist jede Probe von Erzeugnissen aus Drittländern, die anlässlich der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 entnommen wird. Auch wenn diverse rechtliche Vorgaben zur verpflichtenden Probenahme von einigen Produkten bestehen (siehe hierzu u. a. Verordnung (EU) 2019/1793⁸⁾), ist die Anzahl der Importe und damit auch die Anzahl der Importproben nicht planbar. Importproben werden daher nicht bei der Messung der Zielerreichung (siehe hierzu Nummer 5) berücksichtigt.

Exportproben: Exportproben sind Proben, die auf Antrag bzw. Anforderung eines Unternehmers entnommen und gemäß Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 untersucht werden, um das entsprechende Produkt in ein Drittland exportieren zu können. Die Anzahl der Exportproben ist nicht planbar. Exportproben werden nicht bei der Messung der Zielerreichung (siehe hierzu Nummer 5) berücksichtigt.

3. Überwachung

3.1 Durchführung und Dokumentation der amtlichen Überwachung

3.1.1 Liste der Betriebe und Unternehmer

Von den zuständigen Behörden ist gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie nach § 10 Abs. 1 der AVV RÜb eine Liste aller der Überwachung i. S. dieses RdErl. unterliegenden Betriebe und Unternehmer zu führen. Diese Liste umfasst sowohl die von den Gewerbeämtern übermittelten als auch im Geltungsbereich dieses RdErl. relevanten Betriebe als auch Betriebe, über welche die zuständige Behörde anderweitig Kenntnis erlangt hat. Die Liste ist im GeViN zu führen und enthält entsprechend Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 mindestens Name und Rechtsform sowie die spezifischen Tätigkeiten und Orte unter der Verantwortung des Unternehmers. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der **Anlage** „Datenerfassung im GeViN“ zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen. Dabei kann auf die Erfassung von Betrieben, welche Lebensmittel lediglich als Randprodukt anbieten (z. B. Arztpraxis mit Wasserspender, Autohaus mit Kaffeeauschank) verzichtet werden (siehe hierzu auch Nummer 2.2.2); im Falle von lebensmittelrechtlich relevanten Vorgängen sind diese jedoch zu erfassen. Weitere Hinweise zur Erfassung von Betrieben können dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der AG IuK⁹⁾ sowie der Anlage 1 zu diesem Eckpunktepapier entnommen werden. Nicht zu beachten sind dabei die Hinweise zur Erfassung der mobilen Betriebe.

3.1.2 Risikoeinstufung der Betriebe

Die Betriebe sind aufgrund Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 10 Abs. 1 der AVV RÜb risikoorientiert zu überwachen. Die Betriebe werden den Betriebsarten nach dem einheitlichen Betriebsartenkatalog gemäß § 7 Abs. 2 der AVV RÜb zugeordnet. Kommen aufgrund der Tätigkeiten eines Betriebes mehrere Risikokategorien infrage, ist die Betriebsart mit der niedrigsten Risikokategorie und damit der höchsten Grundpunktzahl auszuwählen.

⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. 10. 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. EU Nr. L 277 S. 89; 2020 Nr. L 11 S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 der Kommission vom 22. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 353 S. 4) — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 2019/1793 —.

⁹⁾ Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Stand 31. 1. 2018, auf der Internetseite <https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/> und dort über den Pfad „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 202“.

Betriebe nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 AVV RÜb werden in der Regel keiner Risikokategorie zugeordnet. Hier erfolgt die Festlegung der Kontrollhäufigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung von ggf. durch ML herausgegebenen Hinweisen.

Einige Betriebsarten im einheitlichen Betriebsartenkatalog sind mit einer festen Kontrollfrequenz versehen. Diese ist unter Beachtung der im Betriebsartenkatalog vermerkten oder ggf. durch ML herausgegebenen Hinweise auszuwählen.

Das risikobasierte Beurteilungssystem nach Anlage 1 Nr. 5 AVV RÜb wird unter Beachtung der Anforderungen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4 AVV RÜb angewandt (siehe § 7 Abs. 3 AVV RÜb). Die Risikoeinstufung der Betriebe ist im GeViN vorzunehmen und zu dokumentieren.

3.1.3 Amtliche Betriebskontrollen

Betriebskontrollen erfolgen gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 ohne Vorankündigung, es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig, damit die Betriebskontrolle durchgeführt werden kann.

Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren, dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierten Bereiche, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Dies erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen. Dabei ist auch die Vorgabe des § 10 Abs. 4 der AVV RÜb zu beachten, nach der eine Begründung zu dokumentieren ist, wenn aufgrund amtlicher Kontrollen trotz festgestellter Verstöße keine Maßnahmen ergriffen wurden.

Im Nachgang einer jeden Kontrolle ist ein Kontrollbericht, welcher mindestens die o. g. Informationen enthält, zu fertigen und dem Unternehmer mit dem Hinweis, dass dieser Kontrollbericht nur für die kontrollierten Bereiche gilt, zur Verfügung zu stellen.

Hat die zuständige Behörde im Anschluss an die Durchführung einer amtlichen Kontrolle eine abschließende Risikobeurteilung vorgenommen, unterrichtet sie den Lebensmittelunternehmer über die festgestellten Mängel, die zur Abwertung einzelner Beurteilungsmerkmale geführt haben (§ 7 Abs. 8 AVV RÜb). Diese Unterrichtung kann zusammen mit dem Kontrollbericht erfolgen.

3.1.4 Amtliche Proben

Nachfolgend werden Regelungen zum Umgang mit amtlichen Proben getroffen.

3.1.4.1 Festlegung der Probenzahlen

Anzahl und Auswahl der amtlichen Proben richten sich gemäß § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und § 13 AVV RÜb nach den in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LFGB genannten Zielen. Sie erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 AVV RÜb risikoorientiert in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und den amtlichen Prüflaboratorien und berücksichtigt die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle sowie die landesspezifischen Produktions- und Gewerbestrukturen. Die Entnahme einer amtlichen Probe durch die zuständigen Behörden erfolgt dabei nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AVV RÜb vorrangig beim Hersteller oder Einführer (Flaschenshalprinzip).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird die Gesamtprobenzahl für Niedersachsen jährlich durch ML auf Grundlage der Einwohnerzahl der jeweiligen Vorjahresstatistik des LSN entsprechend der in § 12 Abs. 1 AVV RÜb genannten Zahlen für amtliche Proben und gemäß § 13 AVV RÜb unter Einbeziehung von Erkenntnissen u. a. aus amtlichen Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen festgelegt und den kommunalen Behörden und dem LAVES mitgeteilt. Darin werden auch der landesweite Anteil der Planproben, außerplanmäßigen Proben sowie der Anteil der Planproben, die in eigener Ent-

scheidung von den kommunalen Behörden entnommen werden können (Planproben außerhalb der Probenbörse) festgelegt.

Zur Umsetzung des Flaschenhalsprinzips und zur Einbeziehung der landesspezifischen Produktions- und Gewerbestrukturen wird der Anteil der von den kommunalen Behörden zu entnehmenden Planproben für jede Betriebsgattung (Erzeuger [Urproduktion], Hersteller und Abpacker, Vertriebsunternehmer und Transporteure, Einzelhändler, Dienstleistungsbetriebe, Hersteller, die im Wesentlichen auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen) landesweit festgelegt. Die jährlich zu entnehmende Sollprobenzahl jeder kommunalen Behörde wird aus den Betriebsdaten der Landesstatistik Lebensmittelüberwachung individuell ermittelt und den kommunalen Behörden bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres mitgeteilt (siehe auch Nummer 5).

3.1.4.2 Nutzung der Probenbörse

Nach § 11 Abs. 3 AVV RÜb erfolgt die Entscheidung, welche amtlichen Proben entnommen werden, in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und den amtlichen Prüflaboratorien. Dies erfolgt unter Nutzung der Probenbörse. Die Weiterentwicklung dieser Anwendung sowie die Bereitstellung und Pflege eines Anwenderleitfadens obliegen dem LAVES in Abstimmung mit den Anwendern.

Die Probenplanung in der Probenbörse erfolgt kontinuierlich in Form von Projekten. Die Ausgestaltung der Projekte folgt fachlichen Kriterien. Dabei planen das LAVES bzw. die Kompetenzzentren der Norddeutschen Kooperation und die zuständigen Überwachungsbehörden gleichberechtigt Projekte in der Probenbörse. Verpflichtende Probenahmen aufgrund von Bundes- und Landesprogrammen, wie z. B. das Monitoring nach den §§ 50 bis 52 LFGB, werden vom LAVES in der Probenbörse voreingestellt und sind von den Behörden vorrangig zu bedienen.

Die zuständigen Überwachungsbehörden nehmen an den vorgeschlagenen Projekten unter Berücksichtigung ihrer Sollprobenzahl sowie fachlicher Kriterien teil. Die Daten zu abgeschlossenen Projekten werden elektronisch aus der Probenbörse an GeViN übermittelt. Maßnahmen mit Bezug zu einem Probenbörseprojekt sind zwecks Berücksichtigung bei der Planung von Probenbörseprojekten in geeigneter Form in der Probenbörse zu dokumentieren, sobald eine Lösung zur automatisierten Datenübermittlung aus GeViN vorliegt.

3.1.4.3 Probenahmeverfahren

Probenauswahl und -entnahme

Für die Auswahl, in welchem Betrieb welche Planprobe zu entnehmen ist, sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AVV RÜb betriebsspezifische Kriterien wie die Bedeutung des Betriebes und das Verhalten des Lebensmittelunternehmers sowie die spezielle Beschreibung des Probenbörseprojektes heranzuziehen.

Bei der Vergabe der Probennummer (Probenkennung, z. B. BS-Lr-0027-2021) ist das folgende Format einzuhalten:

„Behördenkennzeichen (wie im GeViN hinterlegt)-Kürzel des Probenehmers (maximal vierstellig, keine Umlaute)-laufende Probennummer (vierstellig)-Jahresangabe (vierstellig)“.

Jede Probe ist mit einem Etikett zu versehen, auf dem die Probennummer lesbar und ein Barcode vorhanden ist.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB ist die zuständige Behörde verpflichtet, einen Teil der Probe oder ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten. Bei der Festlegung der Entsiegelungsfrist nach § 43 Abs. 2 Satz 2 LFGB sind die Haltbarkeit des Erzeugnisses und die Dauer der beabsichtigten Untersuchung zu berücksichtigen. Sie beträgt maximal zwölf Wochen nach Datum der Probenahme.

Dokumentation der Probenahme

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 LFGB ist bei einer Probenahme der Empfang der Probe zu bescheinigen. Auf der Empfangsbescheinigung sind mindestens die Art der Probe, die Proben-

nummer, Name und Behörde des Probenehmers, der genaue Entnahmezeitpunkt sowie ggf. nähere Umstände der Probenahme anzugeben und im Betrieb nach erfolgter Probenahme zu hinterlassen.

Die Dokumentation der Probenahme erfolgt im GeViN und umfasst neben den auf der Empfangsbescheinigung angegebenen Informationen weitere Daten. Die Daten, die mindestens zu erfassen sind, sind der Anlage zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen.

Weiterhin sind Informationen mit möglicher Auswirkung auf die Untersuchung oder Beurteilung der Probe, wie z. B. eine Abweichung von der Probenmenge oder dem Probenahmeverfahren, zu dokumentieren (siehe Anlage zu diesem RdErl.). Die Erfassung und elektronische Übermittlung dieser Daten an das Laborinformations- und Managementsystem (LIMS) des LAVES ist am Tag der Abgabe der Probe an das LAVES zur Untersuchung abzuschließen.

Aus GeViN ist ein Ausdruck der Daten der Probenahme zu erstellen und dem Entnahmebetrieb im Nachgang zur Verfügung zu stellen.

Benachrichtigung des Herstellers

Unmittelbar nach der Probeentnahme ist der Hersteller gemäß § 7 Abs. 1 GPV über die Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Eine Information des Herstellers erfolgt auch dann, wenn sein Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Eine Information über die zu untersuchenden Parameter kann mit Hilfe der Projektbeschreibung des Probenbörseprojektes mitgeteilt werden. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass auch weitere Untersuchungen als die mitgeteilten an der Probe vorgenommen werden können und dass ggf. auch nach Ablauf der Entsiegelungsfrist der zurückgelassenen Probe Beanstandungen möglich sind. Der Hersteller wird dadurch in die Lage versetzt, eine längere Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe zu veranlassen, um noch später Untersuchungen an ihr vornehmen zu können.

Entschädigung für die Entnahme von Proben

Nach § 43 Abs. 4 LFGB wird für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommen werden, grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

Amtliche Probenahme im Fernabsatz

Das Verfahren zur Probenahme bei Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, ist im Bezugserrlass zu a geregelt.

3.1.4.4 Probenabgabe und Transport der Proben

Die Überwachungsbehörden liefern die Proben, die im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung entnommen wurden, bei der ihrem Zuständigkeitsbereich nächstgelegenen, vom LAVES eingerichteten Probenannahmestelle ein. Gemäß Bezugserrlass zu b führt das LAVES eine Liste der eigenen Untersuchungseinrichtungen und deren Anlieferungsorte mit Anlieferungszeiten und stellt diese in aktueller Fassung und geeigneter Form den Proben anliefernden Stellen und dem ML zur Verfügung. Für die Durchführung des Probentransportes werden durch das LAVES Anleitungen erstellt, welche u. a. Hinweise für die sachgerechte Verpackung und den Transport enthalten. Diese werden den Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt, soweit dies erforderlich ist. Bei kühlpflichtigen Waren ist ein geeigneter Datenlogger zu nutzen. Jeder Probeneinlieferung, die nicht mittels der Software BALVI Mobil erfasst wurde, ist der in Nummer 3.1.4.3 unter „Dokumentation der Probenahme“ genannte Ausdruck der Daten der Probenahme beizufügen. Das LAVES gewährleistet, dass alle bei den Probenannahmestellen eingesandten Proben am nächsten Werktag bis 8.00 Uhr im jeweils für die Untersuchung zuständigen LAVES-Institut eingehen bzw. stellt die Lieferung der Probe sowie der entsprechenden Daten an die Kompetenzzentren der Norddeutschen Kooperation sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe

kann sich das LAVES eines privaten Kurierdienstes bedienen, der über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen und entsprechend zertifiziert sein muss.

Das LAVES teilt den Überwachungsbehörden mit, wenn für einzelne Proben ein sachgerechter Transport durch das LAVES bzw. den Kurierdienst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen oder wenn für die Untersuchung der Probe eine besondere Dringlichkeit besteht (z. B. Proben, die im Zusammenhang mit Erkrankungen genommen wurden), leiten die Überwachungsbehörden diese direkt an die zuständigen LAVES-Institute weiter. In den Fällen von Proben mit besonderer Dringlichkeit ist in Absprache mit dem zuständigen LAVES-Institut eine Annahme im LAVES auch außerhalb der o. g. Annahmezeiten sicherzustellen.

Das Risiko einer Verschlechterung oder des Untergangs bzw. Verlustes einer Probe trägt die Überwachungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Probenannahmestelle. Nach dem Eingang bei der Probenannahmestelle trägt dieses Risiko das LAVES. Entsprechendes gilt für die Beweislast.

Fehlgeleitete Proben werden durch das LAVES nicht an den Einsender zurückgesandt, sondern dem zuständigen Zielinstitut zugeleitet. Unbrauchbar eingetroffene Proben werden durch das LAVES nach Rücksprache mit der einliefernden Lebensmittelüberwachungsbehörde unschädlich entsorgt.

3.1.4.5 Untersuchung der Proben

Durchführung der Untersuchungen

Die Zuständigkeit für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung liegt gemäß § 10 Satz 1 NVOZustG und Bezugerlass zu b beim LAVES. Die Untersuchungsabläufe innerhalb des LAVES sind so zu organisieren, dass im Regelfall Untersuchungszeiten (Probenzugang bis Ausgang des Gutachtens) von unter sechs Wochen erreichbar sind.

Mitteilungen zu Untersuchungsergebnissen durch das LAVES ergeben sich im Verlauf der Untersuchung einer Probe begründete Anhaltspunkte dafür, dass ein Produkt gesundheitsschädlich ist, so wird die Überwachungsbehörde unverzüglich durch eine Vorabmitteilung informiert, aus der die wesentlichen Feststellungen oder Verdachtsmomente hervorgehen. Dies erfolgt auch, wenn die Untersuchungen und die Beurteilung noch nicht abgeschlossen worden sind. In dringenden Fällen erfolgt die Vorabmitteilung telefonisch.

Unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung und Beurteilung einer Probe teilt das jeweils zuständige Institut des LAVES der einsendenden Behörde das Ergebnis mit. Dies erfolgt vorzugsweise in elektronischer Form über die Schnittstelle zwischen LIMS und GeViN durch Übermittlung der Einzelergebnisse bzw. von Untersuchungsergebnissen zu Parametergruppen, ergänzt um einen Prüfbericht.

Sofern bei der Beurteilung der Untersuchungsergebnisse eine oder mehrere Abweichungen von Rechtsvorschriften festgestellt werden, so wird durch das Institut der Prüfbericht um eine Beurteilung ergänzt. Aus dieser Beurteilung müssen die relevanten Parameter, das jeweilige Untersuchungsergebnis, die Beurteilungsgrundlagen, die Normabweichungen gemäß dem aktuell gültigen Katalog nach AVV DatA und die Beurteilung selbst ersichtlich sein. Ferner soll aus der Beurteilung hervorgehen, ob Rückschlüsse auf die Gesamtpartie oder die Produktionsbedingungen möglich sind. Über die Ergebnisse der Untersuchung von Verdachts-, Beschwerde- und Verfolgspalten ist immer eine Beurteilung zu erstellen, auch wenn keine Abweichung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde.

Bezüglich Umfang und Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist der Prüfbericht maßgeblich.

Das LAVES informiert das ML nachrichtlich bei der Feststellung von Normabweichungen gegen die §§ 5, 26 und 30 LFGB sowie gegen Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

3.1.4.6 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Bewertung des Untersuchungsergebnisses erfolgt durch die zuständige Überwachungsbehörde. Sie entscheidet über festzustellende Verstöße und erforderliche Maßnahmen.

Der beprobte Lebensmittelunternehmer ist durch die zuständige Überwachungsbehörde grundsätzlich zeitnah und in angemessener Form über das Ergebnis der Probenuntersuchung zu informieren. Im Falle eines durch die Überwachungsbehörde festgestellten Verstoßes erfolgt die Information des Lebensmittelunternehmers durch Übermittlung des Gutachtens bzw. des Prüfberichtes mit Bewertung. Sollte kein Verstoß vorliegen, erhält der Lebensmittelunternehmer den Prüfbericht, ggf. ergänzt um die Bewertung der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Anfrage.

3.1.4.7 Gegenprobensachverständige

Zur Untersuchung von sog. Zweit- bzw. Gegenproben dürfen gemäß § 1 GPV nur solche privaten Sachverständigen beauftragt werden, die für diese Tätigkeit durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Hauptsitz haben, zugelassen worden sind.

Gemäß § 6 d Nr. 18 ZustVO-SOG ist das LAVES für die Zulassung von privaten Sachverständigen nach § 1 GPV zuständig. Eine Liste der in Niedersachsen zugelassenen Sachverständigen ist auf der Internetseite des LAVES, bzw. deutschlandweit beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), verfügbar.

3.1.5 Verbraucherbeschwerden

Die Dokumentation einer Probenahme (Annahme einer Beschwerdeprobe) erfolgt wie in Nummer 3.1.4.3 unter „Dokumentation der Probenahme“ beschrieben. Dabei ist zu jeder Beschwerdeprobe eine Verfolgspalte desselben Loses zu entnehmen, sofern dies möglich und sinnvoll ist. Der Beschwerdeführer ist über das Ergebnis zu informieren.

3.1.6 Besondere Überwachungsgebiete

3.1.6.1 Überwachung ortsveränderlicher Verkaufsstellen

Ortsveränderliche Verkaufsstellen unterliegen gemäß Artikel 1 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ebenso der Überwachung wie ortsfeste Betriebe. In der Liste der Betriebe nach Nummer 3.1.1 ist somit jeder Standort einer ortsveränderlichen Verkaufsstelle zu führen. Bei ortsveränderlichen Verkaufsstellen, welche in mehreren Zuständigkeitsbereichen tätig sind, ermöglichen sich die zuständigen Behörden gegenseitig die Sicht auf die Kontrollergebnisse (Datum der Kontrolle, Überwacher, Kontrollergebnis, ggf. Maßnahmen), sobald dies technisch im GeViN umgesetzt ist. Zur Risikokategorisierung wird ML, wie unter Nummer 3.1.2 beschrieben, Näheres festlegen.

3.1.6.2 Überwachung ortsveränderlicher Hersteller

Ortsveränderliche Betriebsbereiche von Herstellern unterliegen gemäß Artikel 1 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ebenso der Überwachung wie ortsfeste Betriebsbereiche. Ihre Standorte sind jedoch abhängig von ihren Auftraggebern, denen auch die Meldung an die Lebensmittelüberwachung obliegt. Diese Betriebsbereiche sind daher mindestens am Ort ihrer Ausrüstung zu überwachen. Bei Kontrollen derartiger Betriebsbereiche an abweichenden Standorten ist hinsichtlich der Sicht auf die Kontrollergebnisse wie unter Nummer 3.1.6.1 beschrieben zu verfahren.

3.1.6.3 Überwachung des Internethandels

Die Ermittlung nicht registrierter Internethändler sowie risikobehafteter Erzeugnisse, die über das Internet vertrieben werden, bedarf eines hohen Rechercheaufwands für die zuständigen Behörden. Daher wurde eine Zentralstelle der Länder zur „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) beim BVL durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung¹⁰⁾ eingerichtet. Für die operativen Tätigkeiten wurden Kontaktstellen in den Ländern eingerichtet. In Niedersachsen ist diese Kontaktstelle im LAVES angesiedelt.

¹⁰⁾ Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“, gültig ab 1. 1. 2016.

3.1.6.4 Überwachung der nicht produktbegleitenden Werbung

Gemäß § 6 d Nr. 16 Buchst. a sowie Nr. 17 ZustVO-SOG ist das LAVES für die Überwachung der Verbote für die Werbung mit Ausnahme der produktbegleitenden Werbung nach dem LFGB, den weinrechtlichen Bestimmungen und weiteren einschlägig geltenden Rechtsvorschriften zuständig. Für eine möglichst effiziente Aufgabenwahrnehmung durch das LAVES ist die Zusammenarbeit mit den kommunalen Veterinärbehörden erforderlich. Sofern die kommunalen Veterinärbehörden im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf entsprechende Sachverhalte stoßen, unterrichten sie das LAVES und erteilen die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Auskünfte.

3.1.6.5 Überwachung auf See- und Binnenschiffen

Auch Einrichtungen auf See- und Binnenschiffen sind gemäß Artikel 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sofern sie unabhängig von ihrer Gewinnerzielungsabsicht eine mit der Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, als Lebensmittelunternehmen einzuordnen.

Zur einheitlichen Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf See- und Binnenschiffen, die sich in deutschen Hoheitsgewässern vor bzw. in niedersächsischen Häfen befinden, wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes gemäß § 19 IGV-DG auf einem See- oder Binnenschiff auch die Überprüfung der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für die Schiffsbesatzung einschließt. Die Pflichten und Befugnisse der für die Durchführung des Lebensmittelrechts jeweils zuständigen Überwachungsbehörde werden durch diesen Umstand jedoch nicht eingeschränkt. Die Tatsache, dass beispielsweise auch der Hafenzärtliche Dienst amtliche Kontrollen durchführt, kann gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden und ggf. zu einer geringeren Kontrollfrequenz auf Seiten der Überwachungsbehörde führen.

Generell wird in diesem Zusammenhang auch auf § 57 Abs. 6 LFGB hingewiesen, wonach Lebensmittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände zur Ausrüstung von Seeschiffen den Vorschriften zum Gesundheitsschutz zu entsprechen haben. Jedwede weiteren Vorschriften des LFGB sind nicht anzuwenden.

3.1.6.6 Überwachung bei Bahnen, Bussen und Flugzeugen

Die Überwachung von zur Abgabe an Reisende während der Fahrt bestimmten Waren sowie ggf. von Einrichtungen zur Zubereitung von Speisen oder Getränken, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625, dem LFGB oder dem Weingesetz in der derzeit geltenden Fassung unterliegen, ist mindestens bei den Ausrüstungsstellen von den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden durchzuführen. Am Flughafen Langenhagen wäre dies beispielsweise die Region Hannover.

3.1.7 Allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Überwachung

3.1.7.1 Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft

Ergeben sich im Laufe der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat vorliegen könnte, ist das Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 OWiG in der derzeit geltenden Fassung an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Gleiches gilt, wenn die Überwachungsbehörde unabhängig vom Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit im Rahmen eigenen Erkenntnisgewinns auf einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt stößt. Nach Nummer 3.1 des Bezugserrlasses zu c kann auch eine Abgabe an die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg erfolgen. Auf die weiteren Regelungen des Bezugserrlasses zu c sowie des Bezugserrlasses zu d wird hingewiesen.

3.1.7.2 Informationen und Mitteilungen durch die Überwachungsbehörden

Die Überwachungsbehörden prüfen bei Vorliegen von Verstößen gegen das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- oder Kosmetikrecht, ob

- a) auf Basis der Kriterien der AVV SWS eine Schnellwarnung zu erstellen ist,
- b) eine Information der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 40 LFGB zu erfolgen hat,
- c) ein Amtshilfverfahren bei Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen nach Artikel 102 Abs. 1 und Artikel 104 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 oder bei kosmetischen Mitteln ein Ersuchen gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 1223/2009 einzuleiten ist,
- d) eine Information anderer zuständiger Behörden geboten ist (beispielsweise Zulassungsbehörde, zuständige Überwachungsbehörde für den Unternehmenssitz, zuständige Kontrollbehörde nach dem Recht der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, Cross-Compliance-Behörde oder Marktüberwachungsbehörde, Pflanzenschutzamt),
- e) eine Information des ML geboten ist (Vorgänge mit besonderer Tragweite, beispielsweise Schließung von Betrieben mit überregionaler Bedeutung oder Vorgänge mit gesundheitlicher Gefährdung gemäß § 29 Abs. 1 AVV RÜB) oder
- f) eine Maßnahme nach den Vorgaben des Krisenmanagementhandbuchs Lebensmittel/Futtermittel, das im Internet unter www.kmh.niedersachsen.de bereitgestellt wird, erforderlich ist.

3.2 Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Überwachung

3.2.1 Beteiligung von Sachverständigen des LAVES

Zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit stehen den zuständigen kommunalen Behörden die Sachverständigen des LAVES zur Verfügung. Diese werden auf Anforderung durch Begleitung bei einer Betriebskontrolle oder Probenahme oder in Form einer Stellungnahme oder anderweitigen Beratung tätig. Eine Hinzuziehung der Sachverständigen des LAVES sollte insbesondere bei selten vorkommenden Überwachungstätigkeiten sowie bei komplexen, über das übliche Maß hinausgehenden Fragestellungen erfolgen. Von den Sachverständigen des LAVES ist insbesondere im Falle einer Begleitung bei einer Betriebskontrolle ein Bericht zu fertigen und der anfordernden Behörde zu übermitteln.

Das LAVES führt eine Liste der Sachverständigen, aktualisiert diese mindestens jährlich und stellt diese den zuständigen Behörden und dem ML in geeigneter Weise zur Verfügung.

Beteiligung der Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleure

Die Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleure Niedersachsens sind gemäß § 31 Abs. 3 des Weingesetzes zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden als Weinsachverständige für das Land Niedersachsen bestellt. Sie sind im LAVES integriert. Gemäß § 31 Abs. 1 Weingesetz besitzen sie gleiche Befugnisse wie die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden. Sie führen ein Dienstsiegel.

Bei der Überwachung von Betrieben, die Wein, Erzeugnisse aus Wein, weinähnliche Getränke und Erzeugnisse hieraus oder Spirituosen herstellen oder in den Verkehr bringen, ist die regelmäßige Beteiligung der Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleure vorzusehen. Soweit es sich um Betriebe handelt, die die vorstehend genannten Erzeugnisse herstellen, abfüllen oder an Betriebe veräußern, die diese Erzeugnisse nicht überwiegend an Endverbraucher abgeben, ist jede Plankontrolle auf Basis der Risikobeurteilung unter Beteiligung einer Weinkontrolleurin oder eines Weinkontrolleurs durchzuführen. Maßnahmen auf der Grundlage weinrechtlicher Vorschriften, insbesondere Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Wein-Überwachungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung und Genehmigungen von Buchführungs- und Analysebuchführungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 Wein-Überwachungsverordnung, sind aufgrund der hierfür erforderlichen umfassenden Kenntnis der Regelungen der Europäischen Union, der önologischen Praxis und des Weinhandels

sowie der sensorischen Expertise im Einvernehmen mit den Weinkontrollleurinnen und Weinkontrollleuren zu treffen.

Beteiligung der Technischen Sachverständigen

Bei der Kontrolle von Betriebsstätten, in denen sicherheitsrelevante Anlagen oder andere technische Anlagen, welche der Lebensmittelgewinnung dienen, genutzt werden, sollen die Technischen Sachverständigen des LAVES beteiligt werden. Dies erfolgt möglichst durch regelmäßige Hinzuziehung der Technischen Sachverständigen bei Plankontrollen solcher Betriebsstätten auf Basis der Risikobeurteilung durch die jeweils zuständige Behörde. Dabei wird die Häufigkeit dieser Beteiligung durch die Technischen Sachverständigen festgelegt, welche zu diesem Zweck eine Risikobeurteilung der Anlagen durchführen. Hierfür stellen die zuständigen Behörden den Technischen Sachverständigen die ihnen vorliegenden Informationen zu o. g. Anlagen zur Verfügung. Sofern andere zugelassene Sachverständige für diese Überprüfungen hinzugezogen werden, sind die Berichte der Überprüfungen dem LAVES zwecks Berücksichtigung bei der Risikobeurteilung zu übermitteln.

3.2.2 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 68 LFGB

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 Satz 1 LFGB kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des LFGB und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zulassen. Für Ausnahmen gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist gemäß Abs. 4 Satz 1 LFGB das BVL im Einvernehmen mit weiteren Behörden zuständig; Voraussetzung für eine Zulassung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 LFGB ist die amtliche Beobachtung der Ausnahmegenehmigung. Für die amtliche Beobachtung ist gemäß § 6 d Nr. 16 Buchst. c ZustVO-SOG das LAVES zuständig. Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 und 4 LFGB dürfen gemäß § 68 Abs. 4 Satz 3 LFGB von nach Landesrecht zuständigen Behörden zugelassen werden, soweit in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 keine Organisationen des Bundes und der Streitkräfte betroffen sind.

Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Voraussetzung für eine Zulassung ist eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen.
- Eine Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Europäischen Union ist auf der Grundlage des deutschen LFGB nicht möglich (siehe hierzu § 68 Abs. 1 Satz 1 LFGB).
- Die Ausnahme ist zu befristen. Die Regelungen des § 68 Abs. 5 LFGB über die maximale Dauer der Befristung sind zu beachten.
- Die Erteilung einer Ausnahme ist mit einem Hinweis zu versehen, dass die Zulassung einer Ausnahme jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden kann (vgl. § 68 Abs. 6 LFGB).
- Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und die getroffenen Maßnahmen ist das ML zu unterrichten.

3.2.3 Weitere Antragsverfahren

Gemäß § 6 d Nrn. 20 bis 24 und 26 ZustVO-SOG ist das LAVES zuständig für

- die amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasserverordnung (im Folgenden: MTVO) und die Erteilung der Nutzungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 MTVO,
- für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes¹¹⁾,

¹¹⁾ Das Vorläufige Biergesetz vom 29. Juli 1993 (BGBl. I 1993, S. 1399) wurde mit Wirkung vom 7. 9. 2005 durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1. 9. 2005 (BGBl. I 2005, S. 2618, 3007) aufgehoben. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. 9. 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 1. 2019 (BGBl. I S. 33), ist u. a. § 9 des Vorläufigen Biergesetzes, soweit dies zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung erforderlich ist, in der bis zum 6. 9. 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

- für die Genehmigung von jodiertem Kochsalzersatz, diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, gemäß § 11 Abs. 1 Diätverordnung in der derzeit geltenden Fassung,
- für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz gemäß § 5 Abs. 5 der ZVerkV,
- für die Zulassung von Bestrahlungsanlagen nach § 4 Abs. 1 der LMBestV
- sowie die Erteilung einer Prüfungsnummer für Deutschen Weinbrand nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der AGeV.

Gemäß § 6 d Nrn. 9, 9a und 31 ZustVO-SOG ist das LAVES zuständig für die Zulassung von Betrieben

- nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 (bzw. § 9 Tier-LMHV),
- nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 sowie
- nach § 9 LMHV.

Die amtliche Anerkennung, Genehmigung, Ausnahmegenehmigung, Zulassung sowie Erteilung erfolgt auf Antrag. Das LAVES kann im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens Betriebsbesichtigungen durchführen. Die für die Überwachung der Betriebe zuständigen kommunalen Überwachungsbehörden, die Sachverständigen des LAVES, die Technischen Sachverständigen sowie Sachverständige anderer Behörden können im Antragsverfahren beteiligt werden.

3.2.4 Gegenseitige Information

Die zuständigen Behörden informieren sich in angemessener Form und angemessenem Umfang i. S. des § 38 Abs. 7 LFGB über Erkenntnisse, die im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gewonnen wurden, soweit diese für die Aufgaben der jeweils anderen Behörde oder Behörden für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen relevant sind.

Stellt die kommunale Überwachungsbehörde im Rahmen ihrer laufenden Überwachung in einem zugelassenen Betrieb Mängel fest, die die Zulassung gefährden und die nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wurden, so teilt sie der Zulassungsbehörde die festgestellten Mängel und die bisher getroffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen mit. Im Anschluss ergreift die Zulassungsbehörde die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen, die wiederum mit der für die laufende Überwachung zuständigen kommunalen Behörde abgestimmt werden. Stellt auch die Zulassungsbehörde fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen gefährdet sind bzw. nicht mehr erfüllt werden, wird ML auf dem Dienstweg entsprechend informiert.

In den Fällen einer Anhörung, einer Aussetzung einer Zulassung sowie eines Entzugs einer Zulassung gemäß Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625 ist ML sowie die für den Betrieb zuständige kommunale Überwachungsbehörde zu informieren.

4. Statistiken und Berichte

Zur Lebensmittelüberwachung i. S. dieses RdErl. bestehen aufgrund diverser Rechtsvorgaben Berichtspflichten gegenüber der EU (siehe hierzu Artikel 33 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002 sowie Artikel 112 und 113 der Verordnung [EU] 2017/625, die Verordnung [EU] 2019/723¹²⁾, dem Bund (siehe hierzu § 44a Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 51 Abs. 5 LFGB sowie § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 9, § 18 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und 3, § 26, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 und 2 AVV RÜb) und landesintern (siehe Nummer 4.2).

¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist (ABl. EU Nr. L 124 S. 1) – im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 2019/723 –.

4.1 Berichts-anforderungen durch EU oder Bund

Berichte aufgrund von Anforderungen der EU werden ebenso wie Berichte an den Bund grundsätzlich durch Übermittlung der angeforderten Informationen an das BVL abgegeben (siehe hierzu o. g. Rechtsgrundlagen unter Nummer 4). Dabei handelt es sich in der Regel um regelmäßige Berichtspflichten, es kann jedoch auch (z. B. aufgrund einer Datenabfrage gemäß Artikel 33 Verordnung [EG] Nr. 178/2002) zu Datenanforderungen außerhalb dieser Berichtspflichten kommen. Die Datenübermittlung an das BVL insbesondere nach § 33 Abs. 1 und 2 AVV RÜb erfolgt dabei gemäß § 6 Abs. 1 AVV DatA möglichst automatisiert und gemäß § 6 Abs. 2 AVV DatA.

Übermittlung von Daten aufgrund regelmäßiger Berichtspflichten

Zur Erfüllung von regelmäßigen Berichtspflichten ist das LAVES aufgrund der dortigen Zuständigkeit für die Untersuchung von amtlichen Proben (siehe hierzu Nummer 3.1.4.4) unmittelbar zuständig für die Übermittlung von Daten aus der Probenuntersuchung. ML ist in geeigneter Form zu informieren.

Die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind aufgrund ihrer Zuständigkeit für die amtliche Kontrolle zuständig für die Berichte über Daten aus der Betriebskontrolle und für die Berichte zu den Verstößen und Maßnahmen aufgrund einer Probenuntersuchung. Sie prüfen die zur Erfüllung der Berichtspflicht jeweils erforderlichen Daten bis zum Stichtag des jeweiligen Berichtes. Am Stichtag wird durch die GeViN-Koordination eine zentrale Abfrage im GeViN ausgeführt und der entsprechende Bericht an ML zur Weiterleitung an BVL übermittelt.

Übermittlung von Daten außerhalb regelmäßiger Berichtspflichten

Berichte auf Anforderungen außerhalb dieser regelmäßigen Berichtspflichten, die ausschließlich Probenuntersuchungen betreffen, werden durch das LAVES unter Einbeziehung des ML erstellt.

Sofern Daten der kommunalen Behörden betroffen sind, prüft die GeViN-Koordination, ob dieser Berichts-anforderung auf Basis der im GeViN vorliegenden Daten entsprochen werden kann. Sollten ausschließlich Daten der Anlage zu diesem RdErl. betroffen sein, werden die kommunalen Behörden durch ML über den Berichtsumfang und den Berichtstermin informiert und zur Prüfung der Daten aufgefordert. Am Berichtstermin führt die GeViN-Koordination eine zentrale Datenabfrage durch und übermittelt diese an ML zur Weiterleitung an BVL. Sollten weitergehende Informationen benötigt werden, fordert ML die benötigten Daten unmittelbar bei den kommunalen Behörden an, wobei diese so weit wie möglich durch die GeViN-Koordination (z. B. durch eine Handlungsanweisung oder eine entsprechende, im GeViN hinterlegte Abfrage) unterstützt werden.

4.2 Landesinterne Berichte und Statistiken

Übermittlung von Daten aufgrund regelmäßiger Berichtspflichten

Neben der Erhebung der erforderlichen Daten für die Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß Artikel 109 Abs. 1, Artikel 110 sowie Artikel 111 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 14 AVV RÜb sowie des Jahresberichts zu diesem Kontrollplan nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 und § 34 AVV RÜb bestehen derzeit zwei regelmäßige Berichtspflichten. Dies sind der Sollzahlenbericht und die Landesstatistik Lebensmittelüberwachung. Beide Berichte umfassen ausschließlich Daten der Anlage zu diesem RdErl.

Für den Sollzahlenbericht wird am 1. Dezember jedes Jahres eine entsprechende Datenabfrage im GeViN durch jede

kommunale Überwachungsbehörde sowie zentral durch die GeViN-Koordination durchgeführt und ML durch Ablage im hierfür vorgesehenen Ordner auf dem Landesserver GeViN zur Verfügung gestellt. Die Landesstatistik Lebensmittelüberwachung ist ebenfalls im GeViN hinterlegt und wird dort durch die GeViN-Koordination aktuell gehalten. Die Landesstatistik wird jahresweise jeweils am 1. März jedes Jahres mit einer zentralen Abfrage durch die GeViN-Koordination sowie durch jede kommunale Behörde erstellt und ML entsprechend dem Sollzahlenbericht übermittelt.

Übermittlung von Daten außerhalb regelmäßiger Berichtspflichten

Für Datenanforderungen außerhalb dieser regelmäßigen Berichtspflichten, z. B. aufgrund von Anfragen aus der Politik oder von Medien, gilt die oben beschriebene Vorgehensweise für derartige Berichte an die EU oder den Bund, wobei die Festlegung des Berichtstermins unter Berücksichtigung eines der Abfrage angemessenen zeitlichen Vorlaufs zur Prüfung der Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich durch die kommunalen Behörden erfolgt.

5. Planung und Steuerung der Überwachung

Im Sinne der kontinuierlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Überwachungstätigkeiten ist es erforderlich, auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse Planungen für die zukünftige Ausrichtung der Überwachung aufzustellen. Die operativen Ziele im Geltungsbereich dieses RdErl. werden den zuständigen Behörden durch ML jährlich mitgeteilt, sog. „Sollzahlen-erlass“. Dieser enthält Sollzahlen für Betriebskontrollen und Probenahmen nach Nummer 2.1.4.1 und ggf. weitere Hinweise zur Durchführung der Überwachung; Definitionen und Vorgaben für die Erfassung im GeViN sowie Änderungen in der Landesstatistik mit ggf. angepassten Leitlinien zur Landesstatistik sind dort bei der Aufstellung der internen Ziele der kommunalen Überwachungsbehörde und des LAVES und in der Durchführung der amtlichen Überwachung zu berücksichtigen.

Insbesondere für die Festlegung der operativen Ziele werden dabei die im GeViN erfassten Daten zu Betrieben, Kontrollen, Proben, Verstößen und Maßnahmen herangezogen. Der Umfang der hierfür genutzten Daten richtet sich dabei nach dem Umfang der in der Landesstatistik Lebensmittelüberwachung ausgewerteten Daten. Für die Festlegung der Sollzahlen für Betriebskontrollen werden die Ergebnisse der Sollzahlenberichte zugrunde gelegt. Weiterhin werden für die operativen Ziele die Erkenntnisse aus der vorjährigen Landesstatistik sowie der ggf. vorliegenden Berichte der zuständigen Behörden genutzt. Anhand der Landesstatistik erfolgt durch ML ein Abgleich mit den jeweiligen operativen Zielen; die Erkenntnisse werden für fachaufsichtliche Zwecke verwendet.

Die Landesstatistik Lebensmittelüberwachung kann außerdem die Grundlage für weitere Berichterstattungen bilden, wie z. B. den Verbraucherschutzbericht. Inhalt und Umfang der Landesstatistik werden festgelegt durch den Lenkungskreis Landesstatistik, welcher sich aus Vertretern des ML, des LAVES und der kommunalen Behörden zusammensetzt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, Region Hannover und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Anlage**Datenerfassung im GeViN**

Datum	Pflichterfassung
Unternehmer (Betreiber)	
— An-/Abmeldedatum	X
— Adresstyp	X
— Bezeichnung	X
Betrieb/Betriebsstätte	
— An-/Abmeldedatum	X
— Standortadresse	X
— zum Fachbereich Lebensmittelüberwachung:	
— statistische Relevanz	X
— An-/Abmeldedatum	X
— Lebensmittelbetriebsart(en) inkl. An-/Abmeldedatum	X
— Kontrollfristart	X
— Risikobetriebsart	X
— Risikobeurteilungsart	X
— Checkbox „gemäß Risikobeurteilung“	X
— Zulassungsbezeichnung, Zulassungsnummer, „gültig ab“	X ¹⁾
Kontrolle	
— Datum	X
— Kontrollart	X
— Kontrollbereiche	X
— Verstoß/Verstöße (zugeordnet zur jeweiligen Maßnahme)	X
— Maßnahmen	X
Probenahme	
— Datum	X
— Probenkennung	X
— Probenkennung der Verfolgsprobe	X ¹⁾
— Schwerpunkte	X ¹⁾
— Stand/Ausgang	X
— Probenplan/Projektnummer	X ¹⁾
— Probenart	X
— Warengruppe	X
— Produktart	X
— Bezeichnung	X
— Erzeuger/Hersteller, Herkunftsstaat	X ²⁾
— Checkbox „selbst hergestellt“	X ¹⁾
— Checkbox „Selbstbedienung — zugänglich“	X ¹⁾
— Angebotsform	X
— Vorratsmenge, ggf. Checkbox „Vorratsmenge — geschätzt“	X
— untersuchendes Institut	X
— Kühltemperatur	X ¹⁾
— Beanstandungen	X
— Maßnahmen	X
— Bemerkung	X ³⁾

¹⁾ Sofern zutreffend.

²⁾ Sofern ermittelbar.

³⁾ Sofern beurteilungsrelevante Abweichungen in der Probenahme bestehen.

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie — IndBauRL —)**

RdErl. d. MU v. 5. 3. 2021 — 65-24152/1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 613; 2021 S. 543)
— VORIS 21072 —

Nummer 5.7.3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 5. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „oder automatischen Brandmeldeanlagen“ gestrichen.
2. In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 5.8.1“ das Wort „auch“ eingefügt.
3. In Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „zusätzlich zu den selbsttätigen Feuerlöschanlagen vorhandenen“ eingefügt.

An die
Baufaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 592

Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „Recycling Dual GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Bek. d. MU v. 31. 3. 2021
— Ref36-62800/1/010/2/15 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 18. 3. 2021 über die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom **31. 3. bis 30. 4. 2021** während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Pfortnerloge,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,
montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 592

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017, BGBl. I S. 2234, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2021 (BGBl. I S. 140), ergeht folgender sofort vollziehbarer

Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG. Die Antragstellerin stellt mit dem von ihr eingerichteten System eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte und flächendeckende Sammlung aller restentleerter Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicher.

2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Bis zum 31. 5. 2021 sind die noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), die den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen, abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Können für einzelne Vertragsgebiete keine entsprechenden Nachweise innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der einzelnen Abstimmungsvereinbarungen bis zur Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Es ist auch möglich, eine ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme der Gemeinsamen Stelle zum Verhandlungsstand in den fehlenden Vertragsgebieten beizubringen.

2.2 Bis zum 31. 5. 2021 hat die Antragstellerin zum vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für die entweder noch keine oder lediglich zum 31. 12. 2020 endende Leistungsverträge vorgelegt wurden, aktuelle rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung aller vom privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen vorzulegen, die eine Vertragslaufzeit mindestens bis 31. 12. 2021 ausweisen.

Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind mit rückwirkender Geltung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der jeweiligen Erfassungsverträge mittels Vertragsangeboten gegenüber den Entsorgungsdienstleistern bis zur Vorlage der Leistungsverträge übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Für Gebiete, für die keine PPK-Erfassungsverträge mehr geschlossen werden können, da die PPK-Erfassung über eine Anlage zu einer Abstimmungsvereinbarung geregelt wird oder werden soll, ist die jeweilige Anlage 7 über PPK-Regelungen nebst zugehöriger Abstimmungsvereinbarung vorzulegen, welche eine PPK-Erfassung im jeweiligen Gebiet bis mindestens 31. 12. 2021 regelt und sicherstellt. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Anlagen mit PPK-Regelungen und dazugehörige Abstimmungsvereinbarungen innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist bis zu deren Vorlage der Verhandlungsstand übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.3 Die Antragstellerin hat sich umgehend an der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 1 VerpackG zu beteiligen.

2.4 Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öRE gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 VerpackG entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur bisherigen geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.5 Soweit die Antragstellerin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) nur in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend aufnimmt, hat sie den Hersteller, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Antragstellerin beteiligen, mitzuteilen, auf welche Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung erstreckt. Die Antragstellerin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich in den übrigen Bundesländern, die vom Systembetrieb der Antragstellerin nicht erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.

2.6 Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, der ZSVR, den öRE in Niedersachsen und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung oder der Herausgabe einer beim Amtsgericht hinterlegten Sicherheit auswirken können.

2.8 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und/oder der/den von dieser beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.

2.9 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öRE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gem. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erhalten hat und insoweit deren Aufsicht unterliegt.

Die Bürgschaft ist zu Gunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, als Gläubiger auszustellen und ist bei diesem im Original zu hinterlegen. Alternativ kann die Sicherheitsleistung auch durch Hinterlegung von Geld beim gemäß § 3 Niedersächsisches Hinterlegungsgesetz (NHintG) als Hinterlegungsstelle zuständigen Amtsgericht erbracht werden. Sofern eine Hinterlegung beabsichtigt ist, ist ein Annahmeantrag gem. § 9 NHintG beim zuständigen Amtsgericht zu stellen und der Genehmigungsbehörde gegenüber nachzuweisen.

Wird die Sicherheitsleistung aufgrund einer Neuberechnung erhöht, ist eine neue Bürgschaftsurkunde vorzulegen. Vermindert sich aufgrund einer Neuberechnung die Sicherheitsleistung, kann auf Verlangen der Antragstellerin eine neue Bürgschaft vorgelegt werden. Der Antragstellerin steht es jedoch frei, es auch bei einer Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der bisherigen höheren Sicherheitsleistung zu belassen und keinen Austausch der Bürgschaftsurkunden zu verlangen. Bei erforderlicher Vorlage einer neuen Bürgschaftsurkunde mit einer höheren Sicherheitsleistung oder Verlangen nach Austausch der Bürgschaftsurkunde wegen einer Verringerung der Sicherheitsleistung wird die bisherige Bürgschaftsurkunde nach erfolgter Vorlage bzw. Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Bei einer Hinterlegung von Geld bei der

Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts ist die Hinterlegung um den Differenzbetrag zu erhöhen oder zu vermindern. Über die Änderung des Hinterlegungsbetrages ist mir ein Nachweis der Hinterlegungsstelle vorzulegen. Auch hier steht es der Antragstellerin frei, es bei Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der Hinterlegung des höheren Geldebetrages zu belassen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde wird die Sicherheitsleistung regelmäßig — jedoch mindestens einmal jährlich — überprüfen und kann diese bei Bedarf jederzeit an geänderte tatsächliche und/oder rechtliche Verhältnisse durch gesonderten Bescheid anpassen.

- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des VerpackG erforderlich ist.
- 2.11 Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt, Rahmenvorgaben der öRE nicht beachtet oder dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine oder keine ausreichende Sicherheit beibringt.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Dieser Bescheid ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt zu geben. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstr. 2, 30169 Hannover während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheides kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim
Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,
Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 3. 2021
— OL19-127-01 —

Die Firma WJ Silizium, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage zur Lagerung, Behandlung und für den Umschlag von Hausmüllverbrennungs (HMV)-Aschen mit einer zukünftigen Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 105 400 t auf dem Grundstück in 49824 Laar, Vosmatenweg 6, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 11/25, 11/26, 11/28, 11/31, 11/32, 21/07, 19/27, 19/28, 19/29 und 19/30, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen HMV-Aschen von 61 000 t auf 105 400 t,
- einschließlich Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Altmetallen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 400 t.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 des BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.3 (G/E), 8.14.2.1 (G/E) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich bei den Anlagen zur Lagerung und Behandlung von HMV-Aschen um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für diese Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlungsanlagen“.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsprognose für Staub und Gerüche für ein Schlackelager Bericht Nr. M141330/02 vom 30. 8. 2018 Müller BBM-GmbH,
- Geräuschimmissionsprognose und schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung für eine Kapazitätserhöhung des Aschelagers im Europark Coevorden-Emlichheim Bericht Nr. M142893/01 vom 19. 10. 2018 Müller-BBM GmbH,
- ergänzende Stellungnahme zu weiteren Vorbelastungsträgern, Nachforderungen der Genehmigungsbehörde M141330/03 vom 10. 12. 2019 Müller-BBM GmbH,
- Stellungnahme der Samtgemeinde Emlichheim/Gemeinde Laar vom 19. 1. 2021,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 29. 1. 2021 und 25. 2. 2021,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 1. 3. 2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 8.9.2.1 A und 8.7.1.2 S UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Europark Teilbereich II“ Nr. 9 der Gemeinde Laar und ist dort als Industriegebiet ausgewiesen. Die mit der beantragten Änderung verbundene Errichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich auf die Errichtung von Lagerboxen.

Die vorliegende Immissionsprognose für Staubentwicklung hat ergeben, dass an den einschlägigen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft keine Überschreitungen der Immissionswerte gemäß TA Luft aus dem Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind. Die Schallausbreitungsbetrachtung hat ergeben, dass die zulässigen Geräuschimmissionspegelanteile des Bebauungsplans um mehr als 4 dB(A) tags und 9 dB(A) nachts, bzw. die Immissionswerte der TA Lärm zwischen 28 dB(A) und 38 dB(A) tags und bis zu 14 dB(A) nachts, unterschritten werden.

Die Immissionsprognose zu Gerüchen geht von keinen relevanten Geruchsimmissionen im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung aus. Es ist mit Geruchs-Immissionszusatzbelastungen von maximal 2 % der Jahresstunden am Brookdiek, der Aatalstraße, am Ikenweg, der Coevordener Straße und in Coevorden zu rechnen. Der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % gemäß GIRL wird mit der Gesamtbelastung deutlich unterschritten.

Erhebliche Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme in der Nähe der Anlage durch Stickoxide und Kohlenmonoxid der Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge und sonstigen Antriebe können ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld sind Stickstoffdepositionen nicht relevant.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt durch Staubbiederschläge kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen. Das Betriebsgelände ist bereits erschlossen und versiegelt.

Besondere Standortmerkmale gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG, die Anlass zu einer weitergehenden Betrachtung geben könnten, existieren nicht.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 7. 4. bis einschließlich 7. 5. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim (Rathaus), Bauabteilung, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Samtgemeinde Emlichheim hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05943 809-155 (Samtgemeinde Emlichheim) zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **7. 4. 2021** und endet mit Ablauf des **7. 6. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 29. 6. 2021, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Samtgemeinde Emlichheim,
Hauptstraße 24,
49824 Emlichheim,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 6. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 594

Stellenausschreibung

Die **Stadt Nienburg/Weser** (Bevölkerungszahl: 32 000) sucht zum 1. 7. 2021 eine

Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt. Sie wirkt an der Umsetzung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung aller Geschlechter in der Stadtverwaltung sowie innerhalb der Stadt Nienburg/Weser mit.

Die ausführliche Stellenausschreibung und den Zugang zum Eingabeportal „Bewerbung Online“ finden Sie unter www.nienburg.de/stellen. Bewerbungsschluss ist der **25. 4. 2021**.

– Nds. MBl. Nr. 12/2021 S. 595

